Die

volkswirtschaftliche Bedeutung der Veterinär-politik des Deutschen Reiches.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doctorwürde

der

Hohen staatswirtschaftlichen Facultät

der Kgl. Bayer. Ludwigs-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

Karl Müller

cand. cam.

München 1898.

Druck der Akademischen Buchdruckerei von F. Straub.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Nach der Grösse ihrer wirtschaftlichen Bedeutung geordnet, kommen heute folgende ansteckende Thierkrankheiten in Betracht: Maul- und Klauenseuche; — Milz- und Rauschbrand; — Lungenseuche des Rindviehs; — Rotz; — die Schweinseuchen und die Geflügelcholera.[1])

Die Art und Weise der Weiterverbreitung des Ansteckungsstoffs, der Ausdehnung auf einzelne oder mehrere Thiergattungen und des Verlaufs dieser Seuchen ist eine sehr verschiedene.

Die Maul- und Klauenseuche kommt vorzüglich bei Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen vor. Ihre Ausdehnung geht über weite Ländergebiete. Sie verläuft meist schnell, in der Regel innerhalb 8—14 Tagen. Grosse Verluste an Thieren, zumal an ausgewachsenen veranlasst sie nicht; ungleich bedeutender sind die Verluste an Arbeitskraft, an Fleisch durch Abmagerung und an Milch beim gesamten Viehbestand eines Landes infolge der leichten und weiten Verbreitung des Ansteckungsstoffs.[2]) Letzterer, durch grosse Widerstandsfähigkeit ausgezeichnet, erhält sich in infizirten Stallungen

---

[1]) Die Schweineseuchen (Rotlauf, Schweineseuche, Schweinepest) und die Geflügelcholera sind zwar nicht direkt als der Anzeigepflicht unterworfen im Reichsviehseuchengesetz vom $\frac{23.\ VI.\ 1880}{1.\ V.\ 1894}$ bei den in § 10 aufgeführten Seuchen genannt. Aber auf Grund der in demselben Paragraph dem Reichskanzler gegebenen Befugnis, die Anzeigepflicht vorübergehend auch für andre Seuchen einzuführen, wiederholt in den verschiedensten Reichsgebieten derselben unterworfen worden. Die im § 10 ausser den hier erwähnten Seuchen als anzeigepflichtig aufgeführten Thierkrankheiten: Tollwut, Pockenseuche der Schafe, Beschälseuche der Pferde und Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs und die Räude der Pferde und Schafe spielen heute wirtschaftlich keine grosse Rolle. — Die Rinderpest ist seit Beginn der 80er Jahre in Deutschland nicht mehr aufgetreten.

[2]) Der Schaden, welcher durch ein erkranktes Thier verursacht wird, bewegt sich zwischen 20—60 Mark.

monatelang wirksam und wird durch Thiere, Menschen und alle mit diesen und jenen in Berührung kommende Sachen und Gerätschaften leicht verschleppt. Die Aetiologie dieser Seuche ist heute noch nicht geklärt, der spezifische Krankheitserreger unbekannt.[1]) Einmaliges Ueberstehn der Krankheit führt nach den neuesten wissenschaftlichen Untersuchungen der Professoren Löffler und Frosch, welche Mitglieder der im März 1897 vom preussischen Kultusministerium beim Institut für Infektionskrankheiten bestellten Kommission waren, zur Immunität.

Der Milzbrand kann bei allen Hausthieren auftreten. Die weitaus meisten Opfer jedoch fordert er unter den Rindern. Er ist eine weitverbreitete Infektionskrankheit, sein Vorkommen aber in der Hauptsache an gewisse Gegenden — Milzbranddistrikte — welche einen sehr feuchten und humusreichen Boden besitzen, gebunden.[2]) Die Ansteckung geschieht nicht unmittelbar von Thier auf Thier, vielmehr durch infizirtes Futter, Trinkwasser, Insekten, Häute, Fleisch, Borsten kranker Thiere u. s. w. Der Verlauf der Krankheit ist ein rascher, tötlicher.

Die Lungenseuche ist eine ansteckende Krankheit des Rindviehs, welche sehr langsam verläuft und erst nach längerer Zeit — 1—3 Monaten — an gewissen Erscheinungen erkennbar wird. Sie entsteht nur durch Ansteckung und durch Uebertragung von Thier zu Thier. Durchseuchte Thiere können noch bis $^1/_2$ Jahr nach überstandener Krankheit anstecken. Durch Fleisch lungenseuchekranker Thiere findet eine Weiterverbreitung nicht statt.

Der Rotz ist eine bei Pferden und verwandten Thieren epizootisch auftretende Infectionskrankheit, welche meist sehr langsam verläuft. Pferde können monate-, selbst jahrelang mit Rotz behaftet

---

[1]) Trotzdem nimmt die deutsche Veterinärwissenschaft an, dass die Maul- und Klauenseuche sich niemals von selbst im Inland entwickelt, vielmehr stets aufs neue aus dem Osten eingeschleppt werde. Die englischen Sachverständigen sind dagegen schon 1883 (Annual Rep. of the Vet. Dep.) der Meinung, dass die wiederholten Ausbrüche, von denen 10 seit dem Jahre 1839 beobachtet wurden, nicht auf eine stets erneute Einschleppung aus dem Ausland zurückzuführen sind, sondern dadurch veranlasst werden, dass die Krankheit bei allgemeiner Verbreitung alle für das Kontagium empfänglichen Thiere ergreift und dann in einem ganz geringen Umfang, welcher kaum die öffentliche Aufmerksamkeit erregt, fortherrscht, bis eine neue, für das Kontagium empfängliche Generation Vieh herangewachsen ist.

[2]) In solchem Boden können sich die Krankheitskeime jahrelang virulent erhalten.

sein, ohne dass auffällige diagnostische Erscheinungen bemerkt werden. Der Rotz verbreitet sich ausschliesslich auf dem Weg der Ansteckung.

Von den Schweineseuchen zeigt der Rotlauf in Entstehung und Verlauf grosse Aehnlichkeit mit Milzbrand. Im Fleisch geschlachteter kranker Thiere bleibt der Ansteckungsstoff lange wirksam. Die Schweineseuche, die früher in Deutschland selten war, wurde durch den Bezug von englischen Schweinen zunächst in die Züchtereien eingeschleppt und von da aus durch den Viehhandel weiter verbreitet. Sie ist viel ansteckender als Rotlauf und ihre Dauer erstreckt sich bis zu Monaten. Durch Fleisch geschlachteter, kranker Schweine kann die Seuche weiter verbreitet werden.

Eine authentische Interpretation der sogenannten Geflügelcholera ist bisher nicht gegeben. Durch die Einfuhr von russischem Geflügel ist sie (Minister Hammerstein in 42. Sitzung des preuss. Abgeordn.-Hauses 13. III. 1896) häufig nach Preussen eingeschleppt worden.[1])

Die durch die Viehseuchen alljährlich verursachten Schäden sind sehr bedeutend. Sie zu vermindern und womöglich ganz zu beseitigen ist Aufgabe der Veterinärpolitik, deren Thätigkeit sich nach zwei Richtungen geltend macht: in der Unterdrückung der Seuchen im Inland und in der Abwehr gegen Neueinschleppung vom Ausland her. Das Leitmotiv muss natürlicherweise in der innern wie in der äussern Veterinärpolitik bei ihrem gemeinsamen Zweck dasselbe sein, ein und dieselbe Tendenz in gleicher Intensität beide beherrschen. Um eine einheitliche Regelung auf diesem Gebiet zu ermöglichen, unterstellt schon die Verfassung des norddeutschen Bundes in Artikel 4, Nr. 15 die Massregeln der Veterinärpolizei der Beaufsichtigung und der Gesetzgebung des Bundes. Aus dieser grundlegenden Bestimmung heraus hat sich in verhältnismässig kurzer Zeit eine umfangreiche veterinäre Gesetzgebung und Verwaltungsthätigkeit entwickelt. In dem seitherigen Gang der deutschen Veterinärpolitik aber lassen sich ziemlich prägnant drei verschiedene Phasen unterscheiden. Die erste fällt zusammen mit der durch Delbrück geleiteten Wirtschaftspolitik, die zweite umfasst die Periode des Fürst Bismarckschen Protektionismus und die letzte beginnt mit dem in der Ent-

[1]) Für die Tuberkulose des Rindviehs, welche wegen ihrer unzweifelhaft starken Verbreitung auch unter dem inländischen Viehbestand von grossem wirtschaftlichen Interesse ist, bestehen eigentlich veterinärpolizeiliche Massnahmen nicht. Die bei der Einfuhr von Rindvieh in die Quarantäneanstalten vorgeschriebene Tuberkulinimpfung ist eine sanitätspolizeiliche Massnahme.

lassung des Fürsten Bismarck dokumentierten „neuen Kurs", welcher jedoch nach dem Rücktritt Caprivis und des preussischen Landwirtschaftsministers von Heyden im Spätjahre 1894 wieder mehr in Bismarcksche Bahnen einlenkte.

Zur Zeit der Gründung des Reichs bestand als einzige veterinärpolitische Massnahme des Reichs das Bundesgesetz vom 7. IV. 1869, betr. Massregeln gegen die Rinderpest, welches dem augenblicklichen Bedürfnisse einer energischen Abwehr dieser den ganzen Westen Europas bedrohenden Gefahr Rechnung trug. Das im übrigen geringe Interesse an veterinärpolitischen Dingen erklärt sich aus den wirtschaftlichen Verhältnissen und Anschauungen der damaligen Zeit. Deutschland war bis in die 60er Jahre ein überwiegend agrarisches Land mit beträchtlichem Export agrarischer Produkte. Die Einfuhr von Getreide und Vieh — nur für Schweine und Spanferkel wurde von 1865 an ein Eingangszoll von 2 respektive 0,30 Mark erhoben — war frei. Der Landwirtschaft, welche grossenteils extensiv, in der Viehwirtschaft mit Ausnahme vom Nordwesten und dem bayrischen Alpengebiet ohne Rücksicht auf Milch und Fleischproduktion betrieben wurde, dabei aber doch prosperirte, war die Viehmast im grossen und ganzen eine quantité negligeable,[1]) um so mehr, als bei den mangelhaften Verkehrsverhältnissen eine Konkurrenz des Auslands auf dem heimischen Fleischmarkt in erheblichem Masse nicht stattfand. In die legislatorische Idylle brachten zwei Ereignisse des Jahres 1872 neues Leben: die Ueberweisung des Veterinärwesens in den Geschäftskreis der landwirtschaftlichen Verwaltung in Preussen und die auf Anregung des Kongresses norddeutscher Landwirte erfolgte Gründung des deutschen Landwirtschaftsrats, welcher die landwirtschaftlichen Interessen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und Landeskulturgesetzgebung wahrnehmen und gegenüber den gesetzgebenden Faktoren des Reichs geltend machen sollte. Hier setzt sofort eine lebhafte Agitation für reichsgesetzliche Regelung des Veterinärwesens ein. Ein im Begründungsjahr vorliegender Antrag Hofmeister (Oldenburg) verlangt zunächst die Ausdehnung des Reichsgesetzes gegen die Rinderpest auch auf die Lungenseuche des Rindviehs.

---

[1]) Die Viehhaltung Deutschlands basirt heute in ganz überwiegendem Masse auf dem Bedürfnis des Landwirts von animalischem Dünger nicht auf dem aus der Viehhaltung zu ermöglichenden Reingewinn (Graf von Zedlitz-Trützschler in der ersten Plenarversammlung des K. preuss. Dep. für das Veterinärwesen 1875).

Unter Hinweisung auf den heterogenen Charakter der Lungenseuche als spontanen Thierkrankheit wird derselbe vorläufig zurückgestellt, bis eine gründliche Prüfung der Materie durch sämtliche landwirtschaftlichen Vereine des Reichs vorausgegangen wäre. Aus dieser Prüfung ging hervor, dass die vordem spontane Lungenseuche eine rein kontagiöse Thierkrankheit sei und dem entsprechend unterbreitet der Landwirtschaftsrat im Jahre 1873 dem Reichskanzleramt folgende Beschlüsse:

1. Dem Reichstag baldigst ein umfassendes veterinärpolizeiliches Gesetz vorzulegen, welches die Bekämpfung der Viehseuchen einheitlich regelt, ohne jedoch den Gesetzgebungen der Einzelstaaten eine Beschränkung hinsichtlich der Verschärfung der durch die Reichsgesetzgebung vorgeschriebenen Massnahmen aufzuerlegen und ohne dass letztere auf Absperrung der Landesgrenzen der Einzelstaaten ausgedehnt werden dürfen.

2. Für die Reichsgesetzgebung ist die Grundlage wünschenswert, dass die Verluste, welche aus rein kontagiösen Krankheiten also auch aus der Lungenseuche entstehen, dem Viehbesitzer, welcher ohne eignes Verschulden ist, angemessen entschädigt werden.

3. Das Reichskanzleramt zu ersuchen, allen Import- und Durchgangsverkehr an Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn und Russland zu verbieten und auf die Errichtung von unter Aufsicht der Reichsregierung stehenden einer Konzession bedürfenden Schlachthäusern an den Grenzen Bedacht zu nehmen.

Das Reichskanzleramt ist dem gegenüber der Ansicht, dass der Erlass allgemeiner Vorschriften sich bezüglich der Lungenseuche nicht empfehle und lehnt es ab mit einer Viehseuchengesetzgebung für ganz Deutschland vorzugehn. Ebenso weigert es sich durch Bescheid vom 6. V. 1874 grössere allgemeine Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh als sie der Beschluss des Bundesrats vom 29. IV. 1873[1]) anordnet aus Rücksicht auf die Interessen namentlich Süddeutschlands zu verfügen.

---

[1]) Dieser Beschluss verbietet die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh aus Russland und bestimmt weiter:

1. Die Ein- und Durchfuhr von Vieh der grossen grauen Rasse (Steppenvieh) aus Oesterreich-Ungarn bleibt bis auf weiteres verboten.
2. Die Ein- und Durchfuhr von sonstigem aus Oesterreich-Ungarn kommenden Rindvieh ist bis auf weiteres von dem durch ein ortspolizeiliches Zeugnis zu liefernden Nachweis abhängig zu machen, dass:

Trotz dieses wenig ermutigenden Bescheids erneut der Landwirtschaftsrat in der folgenden Session seine Forderungen auf Vorlegung eines Reichsviehseuchengesetzes und Sperre der österreichischen Grenze. Den angeblichen Interessen Süddeutschlands werden die weit grösseren Interessen der übrigen Reichsgebiete am Viehexport gegenübergestellt.[1]) Um die Aufhebung der Einfuhrbeschränkungen für deutsches Vieh von der grossbritannischen Regierung zu erwirken, sei die vollständige Sperre gegen die Rindvieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn und Russland geboten. Dem auch in den folgenden Jahren wiederholten Verlangen auf baldige Vorlegung eines Viehseuchengesetzes für das deutsche Reich schliesst sich der Reichstag durch die Resolution vom 11. XI. 1875 an; und wie der Landwirtschaftsrat auch ferner für die Sperre gegen Osten eifrig eintritt, verlangt die erste Plenarversammlung der technischen Deputation für das Veterinärwesen vom preussischen Landwirtschaftsminister das Verbot der Einfuhr von Rindvieh aus Holland und Belgien wegen des von dorther drohenden Einschleppung der Lungenseuche.

Alle von landwirtschaftlicher Seite zum Schutz des heimischen

---

a) das betreffende Vieh an einem ausserhalb Galizien, der Bukowina und der Länder der ungarischen Krone befindlichen Ort mindestens 30 Tage lang unmittelbar vor dem Abgang nach Deutschland verweilte;
b) am Abgangsort und in einem Umkreis von 35 km um denselben die Rinderpest nicht herrscht und der Transport durch seuchenfreie Gegenden erfolgte;
c) das Vieh bei seinem Eingang über die Grenze von einem beamteten Thierarzt untersucht und gesund befunden wird.

[1]) Als Resultat einer sich mit diesen Forderungen befassenden vertraulichen Unterhandlung mit einem „eminenten" Sachverständigen und hohen Beamten brachte der Generalsekretär des Landwirtschaftsrats folgendes vor: wenn der Bescheid des Reichskanzleramts gegen die Grenzsperre die Interessen Süddeutschlands anführe, falle dieser wirtschaftliche Hauptgrund vielleicht weniger ins Gewicht, als politische Bedenken; wenn der Landwirtschaftsrat sich wieder der Sache annehme, habe auch das Reichskanzleramt doch wieder Veranlassung, der Sache aufs neue näher zu treten, vielleicht sogar, um sie in einem den Beschlüssen des Landwirtschaftsrats entsprechenden Sinne zu erledigen; als Korrelat einer Grenzsperre müsse allerdings eine vollständige Desinfizirung der Viehtransportwagen und eine sehr verschärfte Ueberwachung der Grenze eintreten. Das Korrelat der Grenzsperre wurde zur Thatsache durch das Gesetz, betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen von lebenden Thieren auf Eisenbahnen, 25. II. 1876 und durch Reichsgesetz, betr. Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote, 21. V. 1878.

Viehbestands gegen Seucheneinschleppung aus dem Ausland geforderten Massnahmen beschränken sich auf die Forderung des Einfuhrverbots von lebendem Rindvieh. Die deutsche Landwirtschaft, zur Zeit ein exportierendes Gewerbe, sah sich in dem bedeutenden Export an Rindvieh aufs ausserste bedroht durch die Massregel Grossbritanniens deutsches Vieh von der Einfuhr auszuschliessen, solange nicht Garantien gegen die Verschleppung der Rinderpest aus dem Osten Europas gewährt würden. Die Hoffnung, den englischen Absatzmarkt zu erhalten, respektive wiederzugewinnen, ist das einzige Motiv, welches die beteiligten Kreise bewegt, zur Sicherung des Viehexports als wesentliche Massregel auf veterinärpolitischem Gebiet die Sperre der östlichen Reichsgrenzen gegen die Einfuhr von Rindvieh zu verlangen. Eine Erschwerung der Zufuhr von Schlachtvieh wurde durchaus nicht beabsichtigt. Das beweist der gleichzeitig gemachte Vorschlag, Schlachthäuser an der Grenze zu errichten. Der lediglich veterinärpolitische Charakter der damaligen Postulate entspricht der in der Landwirtschaft vorherrschenden freihändlerischen Wirtschaftsanschauung.[1]) Aber weder die auf den Ausbau der inneren Veterinärgesetzgebung noch auch die auf Abwehr von aus dem Ausland drohenden Seuchen gerichteten Bestrebungen fanden durch die Reichsregierung wirksame Förderung. Die geringe Geneigtheit, das so dringend geforderte Reichsviehseuchengesetz vorzulegen, erklärt sich daraus, dass inzwischen Preussen mit einer auf diesen Staat sich beschränkenden Regelung der Viehseuchengesetzgebung vorgegangen war, welche gewissermassen als Modell für ein späteres Reichsgesetz dienen sollte. Am 21. V. 1875 erschien eine K. Verordnung, betr. die Errichtung einer technischen Deputation für das Veterinärwesen und am 25. VI. 1875 trat das Gesetz über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen im Inland in Kraft.[2]) Als Grundlage zu diesem Gesetz diente die bay-

---

[1]) Die zur Untersuchung der berechtigten Anforderungen der Landwirtschaft in Bezug auf den Zolltarif gebildete Kommission des deutschen Landwirtschaftsrates (1874) stellte unter andern folgende Anträge: 1. Die Eingangszölle auf Butter, Käse, Hopfen, Honig, Branntwein, Schweine und Spanferkel sind aufzuheben. 2. Die Eingangszölle auf zubereitetes Fleisch, Heringe und Reis sind aufzuheben. Zu 2 folgenden Unterantrag: die betreffenden Zölle nur aufzuheben, wenn eine andre indirekte Steuer dafür votiert wird, welche in erster Linie die Landwirtschaft nicht trifft.

[2]) In dem Bericht „Preussens landwirtschaftliche Verwaltung in den Jahren 1875, 76, 77“ wird bemerkt: Als die landwirtschaftliche Verwaltung

rische Verordnung vom 15. VI. 1867, betr. Massregeln gegen ansteckende Thierkrankheiten. Der wesentliche Fortschritt der letzteren gegenüber besteht in der Gewährung von Entschädigung für auf amtliche Anordnung getödtete Thiere. Die Ursache für die dilatorische Behandlung der immer wiederholten Eingaben für Sperre der östlichen Grenzen, sowie eine Stütze für die Ansicht, dass weniger wirtschaftliche als vielmehr politische Motive hiezu veranlassten, erkennt man in den gerade im Gange befindlichen Verhandlungen über einen deutsch-österreichischen Handelsvertrag, bei welchen offenbar den veterinären Massregeln eine kompensative Rolle zugedacht war. Die mündlichen Verhandlungen beginnen am 17. IV. 1877 zu Wien.[1]) Schon bei dieser Gelegenheit traten einige Fragen hervor, welche Schwierigkeiten in Aussicht stellten, vor allem der Appreturverkehr, die Beschlagnahme von Eisenbahnwaggons und die Hemmung des freien Viehverkehrs aus veterinärpolizeilichen Gründen. Die Forderung Oesterreichs — Abschliessung einer Konvention zur Sicherung des freien Verkehrs mit Vieh — wurde als zur Zeit unausführbar bezeichnet. Darauf verlangte die österreichisch-ungarische Regierung, wenn auch infolge der eben damals wieder drohenden Gefahr der orientalischen Rinderpest die Verhandlungen wegen Abschlusses einer Veterinärkonvention im Augenblick inopportun wären, so möge man sich deutscherseits wenigstens dazu verpflichten, dass sobald günstigere Verhältnisse eintreten, Deutschland bereit sei, mit Oeterreich wegen Regelung des Viehverkehrs die nötigen Verhandlungen wieder aufzunehmen. Die deutschen Kommissäre erklärten jedoch erst neue Instruktionen einholen zu müssen und nach Wieder-

---

dazu schritt, eine Regelung des Seuchenwesens im Wege der Landesgesetzgebung vorzubereiten, war darüber im vornherein kein Zweifel, dass diese Materie zweckmässiger und besser im Weg der Reichsgesetzgebung zu erledigen sei. Die Beschreitung des Wegs der Landesgesetzgebung geschah in der Ueberzeugung, dass dadurch einer künftigen Reichsgesetzgebung nicht vorgegriffen, dass vielmehr durch die preussischen Vorarbeiten eine künftige einheitliche Regelung des Seuchenwesens im Deutschen Reich wesentlich erleichtert werde. Man ging davon aus, dass durch die Landesgesetzgebung zunächst die definitive Feststellung aller derjenigen Punkte herbeizuführen sei, die ihrer Natur nach der Reichsgesetzgebung kaum unterliegen werden. Dahin gehören jene administrativen Dispositionen, deren präzise und sichere Feststellung für jede energische Aktion der Veterinärpolizei bedingend ist.

[1]) Matlekovits: „Die Zollpolitik der österreichisch-ungarischen Monarchie und des Deutschen Reichs".

aufnahme der Beratungen am 22. X. 1877 — Delbrück war unterdessen zurückgetreten — wurde die allgemein gehaltene Erklärung abgegeben, dass Deutschland nicht in der Lage sei, die bisher aufgestellten Propositionen als Basis für den Abschluss eines neuen Handelsvertrags annehmen zu können. Am 16. XII. 1878 wurde ein vorläufiger Vertrag bis Ende 1879 in Berlin abgeschlossen und dieser Vertrag zweimal von Ende 1879 bis 30. VI. 1880 und dann bis 30. VI. 1881 verlängert. Inzwischen war der deutsche Zolltarif von 1879 und ein Budesratsbeschluss vom 27. VI. 1879,[1]) welcher eine Verschärfung der Grenzsperre gegen Oesterreich verordnete, in Kraft getreten. Ausser den Zollsätzen gab bei den im März 1881 zu Berlin beginnenden neuen Vertragsverhandlungen vor allem wieder die Frage der Vieheinfuhr zu grossen Differenzen Anlass. Trotzdem Oesterreich-Ungarn gegen Russland und Rumänien die ständige Grenzsperre angeordnet hatte, weigerten sich die deutschen Unterhändler auch nur eine Aussicht auf Milderung des bisherigen Zustands zu bieten und glaubten, dass die deutsche Regierung bei günstigem Verlauf der jetzigen Vertragsverhandlungen im Schlussprotokoll zum Vertrag höchstens eine Erklärung dahin abgeben könnte, dass für den Fall, dass Oesterreich-Ungarn die Grenzsperre gegen Russland und Rumänien thatsächlich mit Erfolg durchführen würde und Deutschland sich die Ueberzeugung verschaffte, dass die Sperre wirksam sei, ferner wenn Oesterreich sowohl als Ungarn ihre Gesetze und Einrichtungen bezüglich der Veterinärpolizei den deutscherseits detaillirt mitzuteilenden Wünschen entsprechend modifizierten, dass dann eine Erleichterung der Grenzsperre verfügt und über Abschluss einer Viehseuchenkonvention in Verhandlung getreten würde. Diese Zusage wurde auch nur für den Fall gegeben, dass die Vertragsverhandlungen für Deutschland überhaupt günstig ausfielen. Eine Einigung über diese Frage wurde jedoch nicht erzielt, der am 23. V. 1881 abgeschlossene Vertrag ist lediglich ein Meistbegünstigungsvertrag.

Während dieser deutsch-österreichischen Handelsvertragsverhand-

---

[1]) Derselbe verbietet die Einfuhr von lebendem Rindvieh überhaupt, von Fleisch von Rindvieh, Schafen und Ziegen aus Oesterreich-Ungarn, gibt jedoch den Einzelregierungen anheim, hinsichtlich des Verkehrs mit Nutz- und Zuchtvieh, welches aus notorisch seuchenfreien Grenzbezirken stammt, und nicht für den Handel sondern zur Weide oder Einstellung innerhalb eines inländischen Grenzbezirks bestimmt ist, Ausnahmen von dem Verbot zuzulassen.

lungen hatte sich ein totaler Umschwung in der deutschen Wirtschaftspolitik vollzogen, welcher nicht ohne Einfluss auf die Behandlung veterinärer Fragen blieb. Jener „eminente“ Sachverständige hatte in richtiger Voraussetzung des endlichen Erfolgs schon 1875 den deutschen Landwirtschaftsrat zur Beharrlichkeit bei seinen Forderungen ermutigt. Die Beschlüsse, welche auf eine vollständige Sperre gegen die Rindvieheinfuhr von Oesterreich her abzielten, wurden in der That schliesslich vom Reichskanzleramt sinngemäss erledigt. Mit dem Rücktritt Delbrücks wurde die wirtschaftliche Anschauung des Fürsten Bismarck, Schutz für alle Produktionsklassen, leitende Politik. Der Zeitpunkt, seine handelspolitische Ueberzeugung zur Geltung zu bringen, war mit dem Augenblick gekommen, da die Schutzzollbewegung infolge der 1877 erfolgten vollständigen Aufhebung der Eisenzölle durch die mächtige Eisen- und Baumwollindustrie mit Eifer genährt, grosse Verbreitung erlangte und auch den norddeutschen Grossgrundbesitz für sich gewann, während der gesamte Arbeiterstand apathisch beiseite stand. Der Wechsel in den wirtschaftlichen Ansichten der landwirtschaftlichen Kreise war allerdings rasch und gewaltig.[1]) Auf der Parität der Forderungen mit den Forderungen, welche von der Industrie und überhaupt von irgend einem andren Zweig der nationalen Arbeit aufgestellt worden sind, basierend, plaidiert der X. Kongress norddeutscher Landwirte (1879) für ganz erhebliche Zölle auf Vieh und Viehprodukte. In einer Resolution zu dem von seiner Kommission aufgestellten Zolltarif erklärt er sich mit eben diesem Tarif nur einverstanden unter der Voraussetzung, dass die Bemühungen des Reichskanzlers, die Differential- und Ausnahmefrachtsätze mindestens für ausländische landwirtschaftliche Produkte in Wegfall zu bringen, mit Erfolg gekrönt sein werden. Andernfalls hätte der Kongress seine Forderungen viel höher stellen müssen, um eine genügende Rentabilität der deutschen Landwirtschaft zu sichern. Auch im Landwirt-

[1]) Noch 1876 lautete die Devise der Deutschen Landeszeitung, des Organs der Steuer- und Wirtschaftsreformer: Erstrebung der Gleichberechtigung des Bürger-, Handwerker- und Bauernstands in wirtschaftlicher Beziehung gegenüber dem jetzt privilegirten Grosskapital; Abstellung der ungleichen Steuerbelastung des gesamten redlichen Erwerbs aus Arbeit gegenüber den Börsengeschäften; Aufdeckung alles Schwindels und Betrugs der Grossfinanz; unbedingter Freihandel in jeder Beziehung sowie jedem redlichen Handel Schutz und Recht. Im Jahre 1878 aber ist der „unbedingte Freihandel“ aus dem Motto der Deutschen Landeszeitung verschwunden.

schaftsrat werden mässige Zölle im Hinblick auf den sich vollziehenden und zu befördernden Umschwung in der landwirtschaftlichen Betriebsweise zu intensiverer Bewirtschaftung für die feineren Produkte des Handelsgewächsbaus und der Viehzucht, wie Flachs, Hanf, Wolle, Fleisch, Fettstoffe, empfohlen.

Der Zolltarif von 1879 statuiert auch in der That, um die betriebswirtschaftliche Aenderung im besondern in Rücksicht der Viehhaltung zu erleichtern, für Schlachtvieh und frisches Fleisch besonders hohe Zölle. Nachdem durch diese Viehzölle der heimischen Produktion, wie man sich ausdrückte, eine Gleichstellung mit derjenigen des konkurrierenden Auslands gewährleistet war, verwirklichte die Regierung auch die so dringend ersehnte reichsgesetzliche Regelung des Veterinärwesens durch das Reichsviehseuchengesetz vom 23. VI. 1880. Nach den Motiven zum Gesetz hat infolge der Zunahme des Fleischkonsums und der bedeutenden Fortschritte der Landwirtschaft in der neueren Zeit die Züchtung und Haltung der Hausthiere in Deutschland sich wesentlich gehoben. (Im vorhergehenden Jahre ist laut Motiven für die Zolltarifgesetzgebung allerdings die Viehproduktion in Deutschland seit der Ermässigung, bezugsweise Aufhebung der Viehzölle wesentlich zurückgegangen.) Eine energische Bekämpfung der den Viehbestand bedrohenden Seuchen ist dringend geboten, kann aber mit Rücksicht auf die Gefahr, welche beim jetzigen gesteigerten Verkehr jeder vorhandene Seuchenherd für die weite Ausbreitung und Verschleppung von Seuchen in sich schliesst, nur dann durchgreifenden Erfolg haben, wenn sie für das gesamte Reichsgebiet gleichmässig stattfindet.

Das Gesetz regelt das Verfahren zur Abwehr und Unterdrückung übertragbarer Seuchen der Hausthiere mit Ausnahme der Rinderpest. Die Anordnung der Abwehr- und Unterdrückungsmassregeln und die Leitung des Verfahrens liegt den Landesregierungen ob, welche auch die näheren Bestimmungen über das Verfahren, über die Zuständigkeit der Behörden und Beamten und über die Bestreitung der durch das Verfahren entstehenden Kosten zu treffen haben. Dem Reichskanzler, welcher die Ausführung des Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zu überwachen hat, steht in Fällen, wo die Seuche in einer solchen Gegend des Reichgebiets oder in solcher Ausdehnung auftritt, dass von den zu ergreifenden Massregeln notwendig die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden müssen, das Recht zu, selbst oder durch einen von

ihm bestellten Reichskommissar nötigenfalls auch die Behörden der beteiligten Bundesstaaten unmittelbar mit Weisungen zu versehen. Im übrigen bestimmt das Gesetz: 1. Die Massregeln zur Abwehr der Einschleppung von Seuchen aus dem Ausland. Der § 7 enthält eine ausserordentlich weitgehende Befugnis, welche eine allgemeine Sperre gegen das Ausland ermöglicht, wenn dort eine übertragbare Seuche der Hausthiere in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfang herrscht oder ausbricht. Die Einfuhr- und Verkehrsbeschränkungen können auch auf die Einfuhr von thierischen Rohstoffen und von solchen Gegenständen ausgedehnt werden, welche Träger des Ansteckungsstoffs sein können. 2. Die Massregeln zur Unterdrückung der Viehseuchen im Inland. Die wichtigsten Bestimmungen sind: Die schleunige Anzeigepflicht, die Absonderung, Bewachung oder polizeiliche Beobachtung an der Seuche erkrankter und verdächtiger Thiere, die Sperre des Stalles, des Gehöftes, des Ortes, der Weide oder der Feldmark, die Einstellung der Vieh- und Pferdemärkte, die Tötung der erkrankten oder verdächtigen Thiere, die unschädliche Beseitigung der Kadaver der getöteten oder gefallenen Thiere und eine sorgfältige Desinfektion. Für auf polizeiliche Anordnung getötete oder nach dieser Anordnung an Lungenseuche und Rotz gefallene Thiere wird eine Entschädigung gewährt, welche für mit Lungenseuche behaftetes Rindvieh $^4/_5$, für mit Rotz behaftete Thiere $^3/_4$ des gemeinen Wertes des Thieres beträgt.[1]) Endlich sind für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes selbst und gegen die auf Grund des Gesetzes erlassenen Anordnungen Geldstrafen bis zu 150 Mark oder entsprechende Haft festgesetzt.

Das Hauptinteresse in veterinärer und wirtschaftlicher Beziehung nehmen in der Folgezeit die Lungenseuche des Rindviehs, sowie bei den Schweinen der Rotlauf und die Schweineseuche für sich in Anspruch. Die strenge Aufrechterhaltung der Sperre gegen Oesterreich-Ungarn wird durch die dort so weit verbreitete Lungenseuche gerechtfertigt. Für die durch Bundesratbeschluss vom 29. I. 1885 erfolgte

---

[1]) Durch die von den Einzelregierungen zum Reichsgesetz erlassenen Ausführungsgesetze wurde die Entschädigung in der Weise geregelt, dass für jedes Stück Vieh (Pferd, Rindvieh) von den Besitzern ein jährlicher Beitrag in eine Landes- oder Provinzialkasse (Preussen) eingezogen wird, aus welcher die Kosten bestritten werden. In Bayern werden die Entschädigungen aus der Staatskasse geleistet.

Ausdehnung der Sperre auch auf Ein- und Durchfuhr von lebenden Schafen, welche zugleich gegen Russland zur Geltung kam, war neben dem Interesse an der Fernhaltung der Rinderpest vorzüglich die durch die Erklärungen der britischen und französischen Regierung begründete Besorgnis massgebend, dass dem Schafvieh deutschen Ursprungs der Markt in den westlichen Nachbarländern werde verschlossen werden, wenn nicht Deutschland sich nach Osten hin gegen die Einfuhr aller für das Kontagium der Rinderpest empfänglichen Thiergattungen absperre. Und als im Jahre 1887 in Dänemark die von England über Schweden eingeschleppte Schweinepest oder Schweinediphtherie sich verbreitete, wurde am 29. XI. 1887 die Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch einschliesslich Speckseiten, sowie von Würsten aller Art dänischen, schwedischen oder norwegischen Ursprungs verboten, und am 14. VII. 1889 erfolgte dann das Verbot der Einfuhr lebender Schweine aus Russland, Oesterreich-Ungarn und den Hinterländern der letzteren wegen der von dorther drohenden Einschleppung der Maul- und Klauenseuche. Das vom Minister von Lucius als wirksamstes System der öffentlichen Gesundheitspflege für Menschen und Vieh erklärte Rezept, die Prophylaxe, wurde in so energischer Weise angewandt, dass gegen Ende des Jahres 1889 fast vollständige Sperre gegen das Ausland überhaupt bestand. In der Bekämpfung der Seuchen im Inland hingegen entfaltete die Regierung nicht die gleiche Energie. Seit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 23. VI. 1880 hatte sich keine Verminderung der Lungenseuche in den bis dahin besonders heimgesuchten Gegenden bemerkbar gemacht, im Gegenteil auch in bisher verschont gebliebenen Landesteilen traten häufigere Seuchenfälle auf. Die Verschleppung der Lungenseuche erfolgte vorzugsweise durch solches Vieh, welches nach Aufhebung der sechsmonatlichen Verkaufsbeschränkung aus den gesperrt gewesenen Beständen als Nutz- oder Zuchtvieh verkauft wurde. Der Besitzer eines solchen Bestandes pflegt in der Regel denselben sofort nach Aufhebung der Verkehrsbeschränkung zu verkaufen, weil er an dem vollständigen Erlöschen der Seuche Zweifel hegt und es daher vorzieht, sich alles Viehs zu entäussern und dasselbe durch neues aus gesunden Beständen zu ersetzen.[1]) Um solchem Unwesen zu steuern, legte zwar die Regierung dem Reichstag ein

[1]) Motive zum Gesetzentwurf, betr. Abänderung des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, 1885.

Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 23. VI. 1880, welches eine wesentliche Verschärfung der für die Unterdrückung der Lungenseuche vorgesehenen Bestimmungen bedeutete, in der Session 1885/86 vor.[1]) Sie liess es aber ohne Widerstreben geschehen, dass der Reichstag, in welchem sich besonders die Vertreter der Landwirtschaft diesen Verschärfungen widersetzten, an Stelle des Gesetzentwurfs eine von seiner Kommission beschlossene Resolution annahm, welche verlangte, dass die Vorkehrungen zur Verhinderung des Schmuggels sowie die Vorsichtsmassregeln bei der Einfuhr von Vieh aus dem Auslande in ein richtiges Verhältnis gebracht werden zu den auf Verminderung der Viehseuchen gerichteten, wohlberechtigten strengen gesetzlichen Bestimmungen im Inland, ferner dass der periodischen Desinfizierung der Gasthofställe und der Ställe der Viehhändler seitens der Polizeibehörden dieselbe Aufmerksamkeit zugewendet werde wie der Desinfizierung der Eisenbahnwagen. Die Regierung liess es hier beim guten Willen bewenden, wie sie sich auch bei der 1885 erfolgten Erhöhung der Viehzölle mit dem tröstlichen Bewusstsein begnügte, nicht selbst die Anregung dazu gegeben zu haben. Noch weniger lebhaft aber betrieb sie die Bekämpfung der sich gegen Ende der 80er Jahre in Deutschland stark ausbreitenden Schweineseuchen, des Rotlaufs und der Schweineseuche. Es wurde eine sehr eingehende und durchgearbeitete Vorlage, welche vollkommen geeignet gewesen wäre, eine ernsthafte Thätigkeit der polizeilichen Behörden im deutschen Reich herbeizuführen und einen grossen Teil der Seuchen zu verhüten, die sich seither entwickelt hatten, in der technischen Deputation für das Veterinärwesen in Preussen und im Reichsgesundheitsamt hergestellt,[2]) aber diese Vorlage brachte es nur zu einer resultatlosen Beratung im deutschen Landwirtschaftsrat im Jahre 1889. Den damaligen Standpunkt der landwirtschaftlichen Kreise den Aufgaben der Veterinärpolitik gegenüber kennzeichnet

---

[1]) Die vorgeschlagenen Abhilfsmittel waren:

1. Bei Ausbruch der Seuche müssen alle verdächtigen Thiere in den verseuchten Gehöften mit einem dauernd haftenden Kennzeichen versehen werden, damit die nach Aufhebung der Sperre in den Gehöften noch übrig gebliebenen Thiere als aus einem verseucht gewesenen Bestand herstammend allgemein erkennbar bleiben.

2. Die Landesregierungen sind ermächtigt, für den ganzen Umfang ihres Staatsgebiets oder für Teile desselben die Impfung sämtlicher Rinder in dem Gehöft oder in der Ortschaft, wo die Lungenseuche ausgebrochen ist, anzuordnen.

[2]) Virchow in der 17. Sitzung des Reichstags, 18. XI. 1889.

Minister von Pfeufer im bayrischen Landtag am 13. II. 1879 folgendermassen: „Wenn wir Magervieh von Oesterreich nötig haben, dann soll die Grenze offen bleiben, wenn das von Oesterreich gekaufte Magervieh gemästet und wieder zu verkaufen ist, dann soll die Grenze gesperrt werden“ und Graf von Stolberg (im Reichstag 20. IV. 1885) sieht in dem Einfuhrverbot gegenüber den fremden Ländern das Einzige, was bis zu einem gewissen Grad noch eine Rentabilität der inländischen Viehzucht gewährleistet. Dies wurde um so mehr betont, da der Verlust des englischen Marktes sowie die Erhöhung der Viehzölle in Frankreich (28. III. 1885) einen fühlbaren Preisdruck auf dem inländischen Fleischmarkt verursachte. Bei solcher Sachlage war natürlich die mehr gegen das Ausland gerichtete als die heimische Viehproduktion erschwerende Veterinärpolitik ganz nach dem Sinn der Landwirtschaft. Aber der Zustand der fast absoluten Sperre, wie er gegen Ende des Jahres 1889 eintrat, war doch unhaltbar. Es kam allerdings hinzu, dass durch den infolge zweier vorausgegangener Futtermangeljahre und der unter den Schweinen stark verbreiteten Rotlaufseuche reduzierten Viehbestand das inländische Angebot an Schlachtware ohnehin bedeutend vermindert war. Die Fleischpreise stiegen auf eine für weite Volksschichten unerschwingliche Höhe.[1]) Der Preis für Schweinefleisch, welcher im Durchschnitt des Jahres 1888 für Preussen 114 Pf. pro kg betrug, stieg auf einen Durchschnittspreis von 150 Pf. für die ersten 21 Tage des Oktober 1889, der Preis des Rindfleisches von 112 auf 135 Pf.

Die Ende 1889 und 1890 herrschende Fleischteuerung, mehr aber ohne Zweifel der nach der Entlassung des Fürsten Bismarck erfolgte grundsätzliche Wechsel in der Wirtschafts- und Sozialpolitik führten die Regierung dahin, eine Reihe von Einfuhrerleichterungen im internationalen Viehverkehr zu gewähren. Das gegen Oesterreich-Ungarn erlassene Schweineeinfuhrverbot wurde insoweit gemildert, dass bedingungsweise und widerruflich aus den beiden grossen Mastanstalten zu Steinbruch und Bielitz-Biala Schweine über bestimmte

[1]) Wir haben in der That hier in Berlin Verhältnisse, dass die kleinen Beamten, die städtischen sowohl wie die staatlichen, nicht mehr in der Lage sind, sich regelmässig, wie sonst, mit Fleisch zu versorgen und dass grössere Familien sich positiv Entbehrungen auferlegen müssen, weil die Fleischpreise so stark in die Höhe gegangen sind, dass sie nicht mehr erschwinglich sind mit den gewöhnlichen Mitteln einer Beamtenfamilie. (Virchow im Reichstag, 18. XI. 1889.)

Eingangsstationen nach Städten mit staatlichen Schlachthäusern nach erfolgter Grenzuntersuchung zum Schlachten, nicht zum Wiederverkauf eingeführt werden durften. Unter dem 22. XI. 1890 wird auch die Einfuhr italienischer Schweine mit Ursprungsattesten unter Zwangskontrole in verschlossenen Wagen gestattet. Durch Bundesratsbeschluss vom 4. XII. 1890 werden ferner die Regierungen ermächtigt, die Einfuhr von lebendem Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn in grössere Städte, welche öffentliche Schlachthäuser besitzen, unter geeigneten Sicherheitsmassregeln zu gestatten. Derselbe Beschluss erlaubt die Einfuhr russisch-polnischer Schweine in die Schlachthäuser einiger oberschlesischer und westpreussischer Städte zum Zwecke sofortiger Schlachtung und am 5. XII. 1890 wird auch das Verbot der Einfuhr dänischer und schwedisch-norwegischer Schweine wieder aufgehoben. Dazu kam im folgenden Jahr am 3. X. 1891 die Aufhebung des Verbots der Einfuhr von lebenden Schweinen sowie von solchen Erzeugnissen amerikanischen Ursprungs, welche mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen sind, dass das Fleisch in Amerika nach Massgabe der daselbst geltenden Vorschriften untersucht und frei von gesundheitsschädlichen Eigenschaften befunden worden ist.[1]) Eine von der früheren prinzipiell abweichende Handhabung der Veterinärpolitik bewies die Regierung bei dem am 6. XII. 1891 mit Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen Viehseuchenübereinkommen. Während in der vorausgegangenen autonomen Periode Deutschland sich auf dem Gebiet der Veterinärfragen prinzipiell den andern Staaten gegenüber volle Selbstständigkeit gewahrt hatte, bindet es sich in dieser Beziehung hier vertragsmässig. Die wichtigste Bestimmung der Konvention lautet, dass das deutsche Reich nicht mehr befugt ist, seine Grenzen gegen die Einfuhr von Vieh aus den bezeichneten Ländern unter den im § 7 des Reichsviehseuchengesetzes genannten Voraussetzungen abzuschliessen, sondern dass nach § 6 des Uebereinkommens die Einfuhr von Vieh aus Oesterreich-Ungarn nur verboten werden kann, wenn unter diesem ein Seuchenfall ermittelt ist, und dass dieses Verbot sich nur auf solche Thiere erstrecken darf, welche für die betreffende

[1]) Die Veranlassung zu einer ferneren Aufrechterhaltung des 1883 erlassenen Verbots war in Wegfall gekommen, nachdem durch das Gesetz vom 3. III. 1891 die obligatorische Untersuchung des für den zwischenstaatlichen Verkehr in Nordamerika und den Export bestimmten Fleisches in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika vorgeschrieben worden ist. (Drucksache Nr. 571 zu den Reichstagsverhandlungen 1890/91—1892.)

Seuche empfänglich sind. Nach § 7 des Gesetzes vom 23. VI. 1880 kann schon, wenn im Ausland eine übertragbare Seuche der Hausthiere in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfang herrscht oder ausbricht, die Einfuhr lebender oder toter Thiere aus dem von der Seuche heimgesuchten Ausland allgemein verboten werden.

Der „neue Kurs" nimmt aber auch eine energischere Bekämpfung der Viehseuchen im Inland wieder auf. Das im Jahre 1889 erfolgte Verbot der Einfuhr von Schweinen vom östlichen Ausland her richtete sich gegen die von dorther drohende Einschleppung der Maul- und Klauenseuche, deren Uebertragung seitens Deutschlands auf England im März 1889 diesem Land und im Anschluss daran auch Frankreich und Belgien Veranlassung gab, allgemeine Vieheinfuhrverbote gegen das deutsche Reich zu erlassen. Die Maul- und Klauenseuche, welche bis dahin geringeres Interesse erregt hatte, trat mit diesen Ereignissen zugleich in den Vordergrund der Veterinärpolitik.[1]) Mit Rücksicht auf diese Seuche ergab sich die Notwendigkeit einer Revision des Reichsviehseuchengesetzes vom Jahre 1880. Im Jahre 1893 legte die Regierung ein Abänderungsgesetz dem Reichstag vor, welches mit dem 1. V. 1894 Gesetzeskraft erlangte. Die wichtigsten Aenderungen respektive Zusätze des neuen Gesetzes sind folgende:

1. Eine neue Bestimmung zu § 4 setzt den Reichskanzler in den Stand, bei drohender Gefahr der Seucheneinschleppung sofort die Anordnung und Durchführung gleichartiger Abwehrmassregeln an der ganzen bedrohten Strecke der Reichsgrenze herbeizuführen, sofern nicht die beteiligten Bundesregierungen bereits ihrerseits das Nötige verfügt haben sollten.

2. Zur Ermittlung der Seuchenausbrüche werden ausser allen Vieh- und Pferdemärkten auch die öffentlichen Schlachthäuser der Aufsicht durch beamtete Thierärzte unterstellt und kann dieselbe Massregel auch auf Gastställe, private Schlachthäuser und Ställe von Viehhändlern ausgedehnt werden.

---

[1]) Als die Vorlage zum Reichsgesetz vom 23. VI. 1880 und die Instruktion des Bundesrats zur Ausführung des Gesetzes im Jahre 1879 in der technischen Deputation für das Veterinärwesen beraten wurde, glaubte man, dass der Schaden, welchen die Aphthenseuche verursache, nur ein geringer sei und mit demjenigen anderer Seuchen nicht verglichen werden könne. Deswegen war man auch der Ansicht, dass energische Massregeln zur Bekämpfung der Aphthenseuche nicht erforderlich seien. Nichts hat aber der Landwirtschaft grössere Nachteile gebracht als diese Meinung. (Professor Schütz bei den Verhandlungen des preussischen Landes-Oekonomie-Kollegiums, 15.—18. XI. 1892.)

3. Als Schutzmassregel gegen Seuchengefahr kommt zu der Absonderung, Bewachung oder polizeilichen Beobachtung der an der Seuche erkrankten, der verdächtigen Thiere diejenige auch der der Seuchengefahr ausgesetzten Thiere.

Die Sperre gegen den Verkehr mit Thieren und sonstige Träger des Ansteckungsstoffs, welche sich bisher im äussersten Fall auf die Feldmark bezog, kann auf ein ohne Rücksicht auf Feldmarkgrenzen bestimmtes Gebiet ausgedehnt werden. In Zeiten der Seuchengefahr und für die Dauer derselben kann die Reinigung der von zusammengebrachten, der Seuchengefahr ausgesetzten Thieren benutzten Wege und Standorte (Rampen, Buchten, Gastställe, Marktplätze u. s. w.) polizeilich angeordnet werden; erforderlichenfalls kann auch die Desinfizierung der Personen, welche mit seuchekranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen sind, angeordnet werden.

4. Ein neuer § 29a bestimmt die öffentliche Bekanntmachung des Ausbruchs und des Erlöschens der Seuche.

5. Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt, so kann das Weggeben von Milch aus einem Seuchengehöft, einer der Sperre unterworfenen Ortschaft, Feldmark oder einem sonstigen Sperrgebiet verboten oder an die Bedingung geknüpft werden, dass die Milch vorher abgekocht wird.

Das Weggeben ungekochter Milch aus Sammelmolkereien kann in Zeiten der Seuchengefahr und für die Dauer derselben verboten werden. Ist einer der beteiligten Viehbestände unter Sperre gestellt, darf die Milch nur nach erfolgter Abkochung weggegeben werden.

6. Der Landesgesetzgebung bleibt es überlassen, ob und unter welchen Bedingungen eine Schutzimpfung der der Ansteckung durch Lungenseuche ausgesetzten Rindviehbestände angeordnet werden darf.[1]) Entsprechend dieser Bestimmung wird die Entschädigung auch für nach Vornahme einer polizeilich angeordneten Impfung eingegangene Thiere gewährt.

Die dem Reichskanzler durch den Zusatz zu § 4 des Reichsviehseuchengesetzes neuerdings zukommende Kompetenz veranlasste gegen Ende des Jahres 1894 die Regierungen aller Bundesstaaten, welche an das Ausland angrenzen, zu gleichlautenden Verfügungen, welche die

---

[1]) In Preussen ist über die Schutzimpfung des Rindviehs das Gesetz vom 18. VI. 1894 erlassen. Von den Provinzialverbänden, welchen nach dem Gesetz das Recht zusteht, alle der Ansteckung durch Lungenseuche ausgesetzten Thiere der Schutzimpfung zu unterwerfen, hat nur die Provinz Sachsen Gebrauch gemacht.

Einfuhr von lebendem Rindvieh und frischem Rindfleisch aus Amerika wegen der Gefahr der Einschleppung des Texasfiebers verboten. Für die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen über See aus denjenigen Ländern, gegen welche weitergehende Beschränkungen nicht angeordnet sind, ist ausserdem seit dem 27. VI. 1895 eine zehntägige bis vierwöchentliche Quarantäne festgesetzt. Auch nach überstandener Quarantäne können die Thiere einer weiteren fünfmonatlichen Beobachtung im Inland unterstellt werden. Die in die Quarantäneanstalten eingeführten Rinder werden zudem seit Februar 1897 mit Tuberkulin geimpft und alle darauf reagierenden Thiere sofort geschlachtet.[1])

Als letzte wenigstens indirekt die Veterinärpolitik betreffende gesetzgeberische Massregel des Reichs wurde in der 130. Sitzung des Reichstags am 12. VI. 1896 nach Antrag „Hitze" eine Aenderung des § 56b der Gewerbeordnung definitiv angenommen, nach welcher der Absatz 3 dieses § lautet: Durch die Landesregierungen kann das Umherziehen mit Zuchthengsten zur Deckung von Stuten untersagt werden. Desgleichen kann der Handel mit Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen oder Geflügel im Umherziehen Beschränkungen unterworfen oder auf bestimmte Dauer zur Abwehr oder Unterdrückung von Seuchen untersagt werden.

Eine wichtige Ergänzung aller der vom Reich ausgehenden veterinärpolizeilichen Gesetze und Bestimmungen bilden die von den Einzelregierungen im Sinne der reichsgesetzlichen Massnahmen erlassenen Ausführungsgesetze und Verfügungen. Ueber den Rahmen der Reichsgesetze hinausgehend wurden in verschiedenen Bundesstaaten Gesetze erlassen, welche analog dem entsprechenden Verfahren bei Verlusten durch Rotz und Lungenseuche für durch andre Seuchen entstehende Verluste Entschädigung gewähren.

Bei Milzbrand- respektive Rauschbrandschäden durch die Gesetze:

---

[1]) Eine Abänderung dieses Verfahrens ist nach der Mitteilung des Ministers v. Hammerstein im preussischen Landtag vom 29. I. 1898 in folgender Weise geplant: das preussische Staatsministerium hat beim Bundesrat beantragt:

1. Die Zurückweisung aller in den Quarantäneanstalten auf Tuberkulinimpfung reagierenden Thiere zu beschliessen.
2. Den Schlachtzwang aller übrigen Thiere in den öffentlichen Schlachthäusern zu beschliessen.
3. Die Einfuhr auf dem Landwege über Hwittingen auf magere Ochsen im Alter von nicht mehr als vier Jahren zu beschränken.

Ein diesem Antrag entsprechender Bundesratsbeschluss wurde am 17. II. 1898 thatsächlich gefasst.

vom 6. III. 1880 in Baden; neu geregelt durch Gesetz vom 13. III. 1894; — vom 7. VI. 1885 in Württemberg; — vom 17. III. 1886 in Sachsen; — vom 13. VI. 1888 in Reuss ä. L.; — vom 27. VI. 1890 in Elsass-Lothringen; — vom 29. VI. 1890 und 22. IV. 1892 in Preussen; — vom 30. III. 1892 in Sachsen-Weimar; — vom 26. V. 1892 in Bayern; — vom 18. VII. 1892 in Reuss j. L.; — vom 28. V. 1894 in Braunschweig; — vom 16. VI. 1894 in Sachsen-Altenburg; — vom 24. III. 1896 in Anhalt; — vom 7. VII. 1896 in Hessen und vom 14. XII. 1896 in Waldeck.

Für Verluste durch Tollwut wird Entschädigung gewährt durch Gesetz vom 16. VI. 1894 in Sachsen-Altenburg. Für Verluste durch Maul- und Klauenseuche durch Gesetz vom 31. V. 1893 in Württemberg.

Ausserdem besteht eine staatlich organisierte Versicherung für Rindvieh in Baden durch Gesetz vom 26. VI. 1890; fakultativ für Rindvieh und Ziegen in Bayern durch Gesetz vom 11. V. 1896 und am 9. XII. 1897 wurde im sächsischen Landtag die Einrichtung einer obligatorischen staatlichen Schlachtviehversicherung beschlossen.

Die Erfolge aller zur Bekämpfung der Viehseuchen im Inland ergriffenen veterinärpolizeilichen Massnahmen waren bisher ausserordentlich gering. Wenn man für die Zeit von 1886—1896 die Wirkung der Veterinärpolitik auf den Gesundheitszustand des gesamten Viehbestands untersucht, kommt man zu folgendem Resultat[1]): Auf je 10 000 Thiere des Gesamtbestandes der betreffenden Thiergattung nach der Zählung vom 10. I. 1883 respektive vom 1. XII. 1892 treffen für das Berichtsjahr im ganzen Reich erkrankte:

	Pferde	Stück Rindvieh	Schweine	Schafe
1886:	6,19	5,09	0,06	0,30
1887:	5,43	6,00	0,05	0,23
1888:	5,50	6,70	0,06	0,16
1889:	5,96	5,36	0,03	0,25
1890:	4,73	5,73	0,06	0,33
1891:	5,01	5,59	0,01	0,23
1892:	4,85	5,84	0,06	0,30
1893:	3,56	5,15	0,03	0,44
1894:	4,53	7,32	0,07	0,29
1895:	4,15	6,36	0,04	0,43
1896:	3,89	9,19	0,03	0,38

[1]) Nach den jeweiligen Jahresberichten des Reichsgesundheitsamts über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reich. Diese statistischen Nachweise werden erst seit 1886 geliefert. Nach denselben Berichten sind die Tabellen XIV—XX zusammengestellt.

Auf je 10000 Thiere des Gesamtbestandes der betreffenden Thiergattung treffen für das Berichtsjahr im ganzen Reich getötete oder gefallene:

	Pferde	Stück Rindvieh	Schweine	Schafe
1886:	4,68	3,14	0,03	0,61
1887:	4,44	3,25	0,05	0,23
1888:	4,42	2,72	0,06	0,16
1889:	5,24	2,43	0,03	0,25
1890:	3,81	2,24	0,06	0,32
1891:	4,06	3,17	0,01	0,22
1892:	3,49	3,32	0,06	0,29
1893:	2,60	2,40	0,02	0,44
1894:	2,54	3,05	0,07	0,28
1895:	2,45	3,50	0,04	0,43
1896:	2,35	4,38	0,03	0,38

Vergleiche auch Tabelle XIV und XVI.

Was die einzelnen Seuchen angeht, so betrug in den einzelnen Jahren 1886—1896 die Zahl der Erkrankungsfälle:

bei Rotz: 1220—1228—1182—1337—866—981—823—564—516—590—505.

bei Milzbrand: 2215—1977—2060—2276—2537—2738—3009—3010—3031—3183—3709.

bei Lungenseuche: 1778—2156—1545—896—626—1273—1182—686—822—940—1608.

Ueber den Gang der Maul- und Klauenseuche gibt Tabelle XV Aufschluss. Die Erkrankungsfälle bei den Schweineseuchen werden für das Reichsgebiet — weil sie nicht überall anzeigepflichtig sind — nicht in der Statistik aufgeführt.

Bei den hier genannten Seuchen kann man, abgesehn vom Rotz, bei welchem eine ziemlich stetige Abnahme der Erkrankungsfälle konstatiert wird, eine wesentliche Verminderung also nicht bemerken.

Anlässe zu Seuchenausbrüchen gaben nach den amtlichen Berichten, besonders bei Milzbrand und Rotz, mehrfach Einschleppungen aus dem Ausland, ebenso werden als Ursache des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche öftere Einschleppungen aus dem Ausland festgestellt. In den weitaus meisten Fällen jedoch wird der Anlass auf Verschleppung des Ansteckungsstoffs im Inland zurückgeführt. Die Gelegenheit hierzu bieten der gesamte Handelsverkehr mit Vieh überhaupt und die Abhaltung von Viehmärkten, sowie der Hausier-

handel im besonderen. Vor allem ist eine häufige Ursache die Unterlassung oder Verzögerung der Anzeige von Seuchenausbrüchen, weil die Viehbesitzer die Krankheit selbst weniger fürchten als die Sperrmassregeln und die Bekanntmachung über den Ausbruch der Seuche. Im besondern gilt dies nach dem letzten Jahresbericht auch für Württemberg, wo trotz der zu erwartenden Entschädigung bei Maul- und Klauenseuche Verheimlichungen der Seuche nicht selten sind.[1])

Im Gegensatz zu solchen amtlichen Ansichten wird von landwirtschaftlicher Seite die Schuld an dem Misserfolg der Seuchenbekämpfung im Inland in der Hauptsache der ungenügenden Sperre gegen das Ausland zugeschoben. Die Landwirthschaft war mit der im Jahre 1890 angebahnten Wandlung der Wirtschaftspolitik überhaupt unzufrieden.[2]) Der österreichische Handelsvertrag, zumal aber der in Aussicht stehende Vertrag mit Russland gab dann Anlass zu dem Wiederaufleben einer überaus mächtigen agrarischen Bewegung. In dem im Februar 1893 zu Berlin gegründeten Bund der Landwirte kommt eine rücksichtslose Gesamtvertretung der landwirtschaftlichen Interessen zur Geltung. In dem Programme des Bundes nun spielt die energische Bekämpfung der Seucheneinschleppung aus dem Ausland als „kleines Mittel" eine bedeutende Rolle. Während die Veterinärpolitik der Regierung zwischen 1879 und 1889 nach agrarischer Anschauung wenigstens das Eine Gute hatte, ein gewisses Mass der Rentabilität der Viehzucht zu gewährleisten, ist angeblich die nunmehrige Veterinärpolitik die alleinige Ursache dafür, dass alle Ver-

---

[1]) Es ist eine bekannte Thatsache, dass die Viehmärkte von Thierbesitzern oft dazu benutzt werden, um sich ihrer kranken oder verdächtigen Thiere durch Verkauf zu entledigen. Wenn auch dieser Verkauf nicht immer gelingt, so wird doch durch die Anwesenheit solcher Thiere auf Märkten nicht selten die Verschleppung ansteckender Thierkrankheiten vermittelt. (Die Landwirtschaft in Bayern; Denkschrift nach amtlichen Quellen, 1890.) — „Es scheint nach unserer Statistik sowohl wie nach den gemachten Wahrnehmungen vielmehr die strenge Durchführung unserer veterinärpolizeilichen Vorschriften im Lande nötig zu sein als wie eine noch vermehrte Vorsicht gegenüber dem Ausland, die bereits im vollen Mass geübt wird." (Minister v. Bötticher im Reichstag, 21. I. 1897.)

[2]) Freiherr v. Minnigerode äussert sich am 17. I. 1893 im preussischen Landtag zu dem in der Begründung zum österreichischen Handelsvertrag vorkommenden Motiv: „entsprechend den berechtigten Ansprüchen der Konsumenten eine thunlichste Verbilligung der notwendigen Lebensmittel anzubahnen"; darum also handelt es sich! Wenn man das liest, sollte man wirklich meinen, Deutschland bestände nur aus Konsumenten, nur aus grossen Städten!

suche zur Hebung der heimischen Viehzucht scheitern. Für die Thatsache, dass die sich immer wiederholenden Seucheninvasionen eine Gesundung im Inland unmöglich machen, werden dann auch zahlreiche, allerdings schlecht fundierte Belege erbracht, welche nur die Erfahrung bestätigen, dass, wenn auch immer wieder in vereinzelten Fällen Seucheneinschleppungen aus dem Ausland vorkommen, doch stets mit Erfolg eine Weiterverbreitung in das Inland verhindert worden ist.[1])

So lebhaft natürlicherweise bei allen Forderungen nach Verschärfung der Einfuhrkontrole lediglich das Interesse an der Erhaltung der Gesundheit des inländischen Viehbestandes betont wird, bisweilen tritt doch die Absicht deutlich zu Tage die Veterinärpolitik im protektionistischen Sinn auszunützen. Gegen derartige Bestrebungen richtet sich der Abgeordnete Windhorst im Jahre 1891, indem er

---

[1]) Gegenüber der in einer Interpellation angeführten Thatsache, dass in den letzten Monaten durch dänisches und schwedisches Vieh fast sämtliche Quarantäneanstalten verseucht wurden, stellt Minister v. Hammerstein im preussischen Landtag am 13. III. 1896 fest: eine Seucheneinschleppung in die fünf preussischen Seequarantänen aus dem Ausland ist bisher nicht erfolgt; die in Kiel und Altona vorgekommenen Seuchenausbrüche sind vielmehr auf Infizierungen im Inland zurückzuführen. — In derselben Sitzung bestätigt der Minister, dass unter den Schweinen, welche nach den oberschlesischen Städten eingeführt werden, bis in die neueste Zeit häufig Seuchenfälle nachgewiesen sind, aber eine Verschleppung aus diesen Schlachthäusern auf inländische Schweine ist bisher nicht erfolgt. — Minister v. Bötticher erklärt im Reichstag am 21. I. 1897: nach dem uns vorliegenden Material ist über die dänische Grenze noch kein mit Maul- und Klauenseuche behaftetes Stück Vieh nach Deutschland gekommen, seitdem wir unsre Quarantäneeinrichtungen haben. — Aehnliche Resultate ergeben sich bei den angeblich so häufigen Einschleppungen der Maul- und Klauenseuche aus Oesterreich-Ungarn nach Bayern. Minister v. Feilitzsch konstatiert im bayrischen Landtag, dass in den Jahren 1894, 95, 96 nur vier einzelne Fälle von Einschleppung aus Oesterreich stattgefunden haben. — Abgeordneter Schwarz stellt gegenüber der auch sonst oft geäusserten Behauptung, dass die Einschleppung besonders über die städtischen Schlacht- und Viehhöfe erfolge, am 5. II. 1896 im bayrischen Landtag fest, dass von Oesterreich überhaupt noch nie ein verseuchtes Thier in den Münchner Schlacht- und Viehhof gekommen ist, weder Rindvieh noch Schwein. — Der Nürnberger Magistrat erklärt am 5. XI. 1897, dass nach einer auf 33 Monate zurückgreifenden Statistik nicht ein einziges Mal Maul- und Klauenseuche aus Oesterreich eingeschleppt wurde; die genannte Einschleppung während dieses Zeitraums geschah 16 mal aus Preussen und 25 mal aus Bayern. — Im Frankfurter Viehhof ist seit dem 1. IV. 1891 bis 31. III. 1896 bei 16 793 Stück aus Oesterreich eingeführten Grossvieh nicht ein einziger Fall von Maul- und Klauenseuche vorgekommen.

im Reichstag erklärt: „Wenn die Viehzölle in der Art, wie Graf Kanitz wünscht, durch Einfuhrverbote ergänzt werden, dann würde ich glauben, dass eine solche Uebertreibung des Schutzzollsystems am meisten geeignet wäre, es in seinen Fundamenten zu erschüttern und unmöglich zu machen.“ Der Abgeordnete Ring beschliesst im preussischen Landtag am 14. V. 1895 seine Begründung der „Interpellation Ring, betreffend Massregeln gegen Einschleppung der Klauenseuche“ mit den Worten: „Wenn die Fleischeinfuhr so weiter geht, kann man mit Bestimmtheit voraussehen, dass die Viehpreise von Jahr zu Jahr weiter fallen und dann die Landwirte bei uns nicht mehr in der Lage sein werden, mit dem billiger produzierenden Ausland zu konkurrieren;“ und zwei Jahre später am 29. I. 1897 bei Gelegenheit der Beratung des Antrags Ring und Genossen, betreffend Vorkehrungen gegen Viehseuchen, resumiert der Minister v. Hammerstein, dem der Antragsteller selbst in der Begründung seines Antrags das Zeugnis ausstellte, dass er in den zwei Jahren seiner Amtsthätigkeit sicherlich der deutschen Landwirtschaft mehr geleistet habe, wie in den vorhergehenden 20 Jahren geleistet worden ist, den Inhalt der Ausführungen des Abgeordneten Ring in folgenden Worten: „Ich kann es nicht verhehlen, die wesentlichsten Teile der Deduktionen des Herrn Abgeordneten Ring gehen wieder darauf hinaus, sowohl seine Schlussworte wie seine Anfangsworte, dass es geboten sei, den auswärtigen Import einzuschränken, um eine Preissteigerung der inländischen Produktion herbeizuführen.“

Der Abgeordnete Grünzinger bittet bezüglich der Fettvieheinfuhr aus Oesterreich die K. Staatsregierung (im bayr. Landtag 4. II. 1896), dahin zu trachten, dass dem Händler für das eingeführte Mastvieh aus Oesterreich eine 10 bis 15tägige Kontumazzeit auferlegt werde in Hinsicht auf die einheimische Viehmästung und in Hinsicht auf die Seuchengefahr, welche sehr oft in die Schlachthöfe Bayerns eingeschleppt wird. Am klarsten aber steht das Ziel der Veterinärpolitik auf jeden Fall jenem Abgeordneten vor Augen, über dessen Anschauung der Abgeordnete Langerhaus in der 86. Sitzung des preussischen Landtags vom 4. VII. 1895 gelegentlich der Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend Entschädigung für Verluste durch Schweinekrankheiten, berichtet: „In der Kommission machte ich zu der Forderung, dass zur Verhütung der Einschleppung von Seuchen die Einfuhr von Vieh aus dem Ausland „möglichst“ verboten werde, die Bemerkung: wir wollen nur sagen, Absperrung, wenn es nötig

ist; da wurde mir von einem Herrn erwidert: nein, das genügt nicht, wir müssen absperren, denn, machen wir es uns doch klar, wir wollen überhaupt die Einfuhr des Viehs nicht haben, damit keine Konkurrenz mit unseren Preisen kommt."

Die nächste Folge der durch die veterinären Massnahmen bewirkten Erschwerung im internationalen Viehverkehr war eine beträchtliche Zunahme der Fleischeinfuhr. Die Einfuhr von frischem Fleisch hat sich in den ersten 9 Monaten des Jahres 1897 gegenüber der Einfuhr während desselben Zeitraums des Jahres 1896 verdoppelt. Hier sieht sich nun die Veterinärpolitik vor ein neues Problem gestellt: Welche Massregeln sind zu ergreifen, um den durch die Einfuhr ausländischen Fleisches dem inländischen Viehbestand drohenden Gefahren zu begegnen? Die Stellungnahme der Veterinärwissenschaft dieser Frage gegenüber charakterisieren folgende Sätze.[1]) Durch die heute in Frage kommenden Konservierungsmethoden wird der im Fleisch kranker Thiere enthaltene Infektionsstoff der verschiedenen Thierseuchen mit Sicherheit nicht getötet. Nur eine sachgemässe Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau — der Beschau des Fleisches muss stets eine Untersuchung des lebenden Thieres unmittelbar vorausgehen und kann daher die Fleischbeschau nur am Ort der Schlachtung ausgeübt werden — gibt einen zuverlässigen Schutz in veterinärpolizeilicher Hinsicht gegen die Verschleppung von Schädlichkeiten durch Fleisch und Fleischpräparate. So lange also die Fleischbeschau im Ausland nicht im Sinne der unsrigen gehandhabt wird — eine gute Fleischbeschau besteht heute nur in Belgien und Italien — respektive so lange die Ausübung derselben nicht durch deutsche Sachverständige überwacht wird, kann dieselbe als für uns beruhigend nicht angesehn werden. Es muss daher unter den obwaltenden Verhältnissen das aus dem Ausland stammende Fleisch auch in veterinärpolizeilicher Hinsicht als ein mangelhaft untersuchtes und infolgedessen suspektes Nahrungsmittel angesehen werden. Mit der Einfuhr von Fleisch und Fleischpräparaten aus dem Ausland kann in veterinärpolizeilicher Hinsicht die Gefahr der Einschleppung des Milzbrands, Rauschbrands, der Wild- und Rinderseuche, der Rinderpest, des Texasfiebers, des Stäbchenrotlaufs der Schweine, der Schweineseuche, der Schweinepest, der Geflügelcholera und der Diphtherie des Geflügels verbunden sein.

[1]) Dr. R. Eberlein: Ueber die mit Einfuhr von Fleisch und Fleischpräparaten aus dem Ausland verknüpften Gefahren in veterinärpolizeilicher Hinsicht. (Archiv für Thierheilkunde, 4. und 5. Heft, 1895.)

Den Standpunkt der Regierung zu derselben Frage vertritt Minister v. Hammerstein mit folgenden Ausführungen im preussischen Landtag am 13. III. 1896: „Ich teile ferner mit, dass schon seit längerer Zeit eingehende Verhandlungen stattfinden, um die Einfuhr von geschlachtetem Fleisch nach Deutschland zur Abwehr der Einschleppung von Viehseuchen einzuschränken, ja vielleicht ganz zu unterbinden. Die Vertragsverhältnisse gestatten dies nur, solche Einfuhrbeschränkungen eintreten zu lassen, wenn das inländische Fleisch denselben Vorschriften unterworfen wird, welchen durch die Einfuhrbeschränkungen das auswärtige Fleisch unterworfen werden soll. Um nun die Beschränkung der Einfuhr auswärtigen geschlachteten Fleisches im veterinärpolizeilichen Interesse durchführen zu können, hat die Reichsregierung und die preussische Regierung Verhandlungen eingeleitet, die bezwecken, für das in den öffentlichen Verkehr auch auf dem Lande übergehende Fleisch strenge Kontrolmassregeln und Untersuchungsanordnungen zu treffen.“ Am 23. VI. 1897 teilt ferner der Minister folgenden Beschluss des preussischen Staatsministeriums mit: Die Regierung erkennt an, dass auf dem Gebiete des Verkehrs mit Fleisch und Fleischwaren erhebliche Missstände vorhanden sind, die der Abhilfe bedürfen. Die hierzu erforderlichen Massnahmen müssen aber gleichmässig für ganz Deutschland ergriffen werden. Die unerlässliche Grundlage hierfür bildet die allgemeine Fleischbeschau. Das Staatsministerium hat daher beschlossen, diese in Preussen möglichst bald einzuführen, und gleichzeitig dahin wirken zu wollen, dass auch diejenigen Bundesstaaten, die noch keine obligatorische Fleischbeschau haben, in gleicher Weise vorgehen. Sobald die obligatorische Fleischbeschau im Inland durchgeführt oder die Durchführung gesichert ist, wird die Grundlage gegeben seine, um Kontrolmassregeln für auswärtiges Fleisch näher zu treten.

Einer energisch gegen das Ausland durchgeführten Veterinärpolitik wird heute unzweifelhaft von den Landwirten — wenn auch nachweisbar nicht von der Regierung — die Aufgabe zugedacht, subsidiär für einen ergiebigen Viehschutzzoll einzutreten, welcher durch die bestehenden internationalen Verträge auf Jahre hinaus unmöglich gemacht ist. Wenn es aber ein hohes Staatsinteresse ist, dem landwirtschaftlichen Gewerbe eine gewisse Stabilität zu geben (Landesältester v. Donat im preussischen Landesökonomiekollegium 1890), so wird dies am allerwenigsten durch eine im protektionistischen Sinne gehandhabte Veterinärpolitik erreicht, denn diese ist ihrer Natur nach

unberechenbar und macht dadurch gerade die dringend gewünschte Stabilität in der Viehproduktion illusorisch. Die landwirtschaftlichen Schutzzölle werden immer mit der Motivierung gerechtfertigt, dass sie der Landwirtschaft den Uebergang zu einer vor allem kapitalintensiveren Betriebsweise erleichtern sollen, und so sollen die für Schlachtvieh und Fleisch besonders hoch normierten Zölle die Viehzucht zu der hochwertigen Schlachtvieh- und Milchproduktion hinleiten. Dieser Gang in der Entwicklung der Landwirtschaft macht es aber vorteilhafter und rentabler, wenn Jungvieh und Magervieh nicht in den intensiver wirtschaftenden Betrieben aufgezogen, sondern aus extensiver wirtschaftenden Betrieben bezogen und hier in den intensiv wirtschaftenden Betrieben fertig gemacht wird. Nach dem Jahresbericht des bayrischen Landwirtschaftsrats 1897 scheint allerdings Deutschland trotz der Viehzölle nicht soweit fortgeschritten zu sein. Denn nach dem Bericht unterliegt, während im Norden Deutschlands die massenhafte Einfuhr von Schlachtvieh aus Dänemark einen sehr empfindlichen Preisdruck ausübt, die süddeutsche, speziell bayrische Viehzucht der scharfen Konkurrenz mit dem aus den Maststallungen der Grossgüter und Grossbrennereien Ungarns importierten Mastvieh, das von den Metzgern nicht blos gleichwertigem inländischen Schlachtvieh vorgezogen wird, sondern insbesondere den Absatz von minderwertigem Schlachtvieh so schwierig macht, dass es sich kaum noch lohnt, Vieh zur Mast einzustellen.[1]) Derselben Ansicht ist nach der am 28. I. 1898 im preussischen Landtag namens der Staatsregierung abgegebenen Erklärung des Ministers v. Hammerstein die Regierung: „Die Staatsregierung ist gewillt, bei der Entscheidung der Frage, wie dem Ausland gegenüber die wirtschaftlichen Beziehungen zu ordnen seien, die Frage in sorgsame und ernste Erwägung zu nehmen, wie die Interessen der Landwirtschaft besser gewahrt werden können

[1]) In einer an den Reichstag 1898 gerichteten Petition, welche um Oeffnung der Grenzen für die Einfuhr von Schlachtvieh aus dem Ausland für alle öffentlichen Schlachthöfe bittet, bemerkt die Berliner Fleischerinnung: „In konkurrenzlose Sicherheit gewiegt, fehlt der deutschen Landwirtschaft jeder Ansporn, um auf dem Gebiete der Thierzucht und Mast etwas Tüchtiges zu leisten. Millionen werden für Kunstfuttermittel in das Ausland gesendet und mit Hilfe dieser künstlichen Futtermittel werden Thiere gezüchtet und gemästet, welche geeignet sind, die deutsche Wurst- und Fleischwarenfabrikation vollständig zu untergraben. Wirklich gutes, gemästetes Ochsenfleisch steht derartig im Preise, dass es zu einem Genussmittel geworden ist, welches sich nur noch wohlhabende Leute verschaffen können."

und müssen, als dies bisher der Fall war.“ Wird diese Entscheidung immer auch zu Gunsten einer Erhöhung der Viehzölle ausfallen, der dadurch bedingte Zustand wird erspriesslicher sein für Vieh- und Fleischproduktion und Konsumption als eine protektionistische Veterinärpolitik.

Alle bisherigen veterinärpolizeilichen Massnahmen haben nicht vermocht, eine wesentliche Besserung im Gesundheitszustand des einheimischen Viehbestands herbeizuführen. Ihre wirtschaftlichen Folgen sind ersichtlicher, aber keineswegs von günstigeren Wirkungen begleitet. Die grösste wirtschaftliche Bedeutung haben sie natürlich für den landwirtschaftlichen Betrieb. Die Tabellen XVII—XX geben Aufschluss darüber, wie beträchtlich die durch die Seuchen selbst und die Tilgungsmassregeln verursachten direkten Verluste an Thieren sind. Die Landwirte müssen die für Thierverluste gewährten Entschädigungen durch Beiträge zu den Landes- oder Provinzialkassen selbst aufbringen. Nur in Bayern werden diese Kosten von der Staatskasse bestritten. Ungleich grösser jedoch sind die indirekten, durch die polizeilichen Schutzvorschriften, vor allem durch die Sperren hervorgerufenen Nachteile. Der landwirtschaftliche Betrieb, der Absatz der Produkte werden infolge der oft Monate währenden Verkehrsbeschränkungen vielfach erschwert und unmöglich gemacht.[1]) Wie sich durch die internen Veterinärmassregeln die gesamte Landwirtschaft schwer geschädigt fühlt, ebenso beklagt eingestandenermassen ein grosser Teil derselben sich über die ihm aus der Sperre gegen das Ausland erwachsenden Schäden. Für die grosse Zahl der kleinen Mäster ist die Viehmastung nicht mehr rentabel, weil das Magervieh, welches zugekauft werden muss, zu teuer ist.[2]) Ferner beschweren sich neuerdings Landwirte, welche sich speziell mit der Zucht befassen, sowie diejenigen, welche ihre Viehwirtschaft im besondern in

---

[1]) „Was im Inland geschehen ist gegen die Maul- und Klauenseuche, ist Ihnen ja bekannt. Ein grosser Teil der Landwirte hat dagegen ganz bedeutende Bedenken erhoben. Deputationen aller Art kamen zu mir und sagten: Schaffen Sie das Marktverbot wieder ab, wir haben die Ställe voll Vieh und können es nicht los werden.“ (Minister v. Feilitzsch, 309. Sitzung des bayr. Landtags, 12. X. 1897.)

[2]) Die Mastung stellt sich um so unvorteilhafter, als das Magervieh verhältnismässig teurer ist, so dass bei den niedrigen Verkaufspreisen des Fettviehs die Futterkosten kaum noch gedeckt werden. (Preussens landwirtschaftliche Verwaltung, 1884/87.)

Rücksicht auf Molkereibetrieb eingerichtet haben, über die Unmöglichkeit des Bezugs von geeignetem Material.[1])

Ungünstig ist aber auch die Wirkung der bisherigen Veterinärpolitik für die Konsumption. Die überwiegende Mehrheit des deutschen Volks hat jedenfalls ein bedeutendes Interesse an einer billigen Versorgung mit animalischen Produkten und vor allem mit Fleisch. Das Klima und die Thätigkeit der zum grössern Teil industriellen Bevölkerung lassen eine Zunahme der durchschnittlich bescheidenen Fleischnahrung, als des physiologisch rationellsten Nährmittels, wünschenswert erscheinen. Wie sehr der Masse der Bevölkerung heute ein grösserer Fleischverbrauch zu einem dringenden Bedürfnis geworden ist, zeigt die Tabelle XIII, nach welcher trotz des Steigens der Fleischpreise bis zu einem gewissen Grad der Fleischverbrauch stieg. Aber der Grad, bis zu welchem das Bedürfnis nach Versorgung mit Fleisch den steigenden Preisen folgte, ist offenbar überschritten. Der Preis des Fleisches ist, nachdem er von 1883—1888 gefallen war, heute wieder auf einer Höhe, welche einen Gebrauch des Fleisches als Volksnahrungsmittel im weitern Sinn ausschliesst. Gerade der Preis des Schweinefleischs, also der Hauptnahrung der grossen Massen, ist heute höher sogar als im Herbst 1889. Die Tabelle XI beweist, bei allen ihren Mängeln, dass, wie den sinkenden Preisen bis 1888 allenthalben eine Zunahme des Fleischverbrauchs folgte, nunmehr mit den steigenden Fleischpreisen ein Rückgang des Konsums wieder bemerbar wird. Dasselbe beweist ferner die Thatsache, dass der Konsum von Hundefleisch — es wird ausdrücklich mitgeteilt, dass Hundefleisch einen Teil der menschlichen Nahrung bilde — in den sächsischen Städten, nachdem er 1893 infolge der wegen der Futternot dieses Jahres billigeren übrigen Fleischpreise gegen das Vorjahr abgenommen hatte, neuerdings wieder zunahm.[2])

---

[1]) „Den Herren Landwirten kann es der Landwirtschaftsminister in betreff der Handhabung der veterinären Massregeln nicht recht machen. Von der einen Seite wird immer die dringende Forderung gestellt, ich soll Holland wieder öffnen, um Stiere und milchende Kühe wieder einzuführen, von der andern Seite wird das Gegenteil gefordert.“ (Minister v. Hammerstein, 1. II. 1896 im preussischen Landtag.)

[2]) Hunde wurden geschlachtet:

	1892	1893	1894	1895
Leipzig:	65	20	22	24
Dresden:	81	53	53	89
Chemnitz:	271	185	186	202
Zwickau:	—	—	—	72

Stat. Jahrb. Deutscher Städte, Jahrg. V und VI.

An billigen Fleischpreisen hat zudem das Reich erhebliches Interesse, denn bei dem riesigen Bedarf der Militärverwaltung für die tägliche Beköstigung der über eine halbe Million betragenden Mannschaften sowie für die Konservenfabriken sind die Mehrausgaben bei höheren Vieh- und Fleischpreisen sehr bedeutend. Im übrigen kommt für dasselbe der je nach Ausdehnung der Einfuhrbeschränkungen grössere Ausfall an Zolleinnahmen in Frage. Ging doch der Wert der Einfuhr von Rindvieh, Schweinen und Kleinvieh im Jahre 1896 auf 72 Millionen Mark gegen 111½ Millionen des Vorjahrs, also um 35% zurück. (Vergl. die Tabellen I—VIII und XII.)

Besonders schwer empfindet auch der gesamte Vieh- und Fleischhandel, gegen welchen als den Hauptvermittler aller Viehseuchen sich die schärfsten gesetzlichen und Verwaltungsverfügungen richten, die grossen wirtschaftlichen Nachteile der veterinärpolizeilichen Massnahmen.

Die gegen das Ausland so rigoros durchgeführte Veterinärpolitik schädigt endlich die industriellen Interessen Deutschlands. Der Export industrieller Erzeugnisse ist zur Zeit eine Lebensfrage für das Reich. Ein grosser Teil dieses Exports geht nun nach Ländern, die wie Russland, Oesterreich-Ungarn, Nord-Amerika, Dänemark ihrerseits grosses Gewicht darauf legen, einen sicheren Export von Vieh und Viehprodukten nach Deutschland zu erlangen. Zu dem Zweck geben sie grösstmögliche Garantien für die Zuverlässigkeit dieser Artikel in veterinärer Hinsicht.[1]) Den industriellen Exportinteressen Deutschlands entgegenzukommen, sind erklärlicherweise diese Staaten nur gewillt, wenn ihnen seitens Deutschland loyale Behandlung auch solcher für sie so wichtigen Ausfuhrartikel zugesichert ist. Beim Abschluss des österreich-deutschen Handelsvertrags war das Viehseuchenüberein-

[1]) „Die viehsanitären Verhältnisse in Oesterreich-Ungarn sind nicht schlechter als in Bayern und Deutschland auch, die Strafen für Uebertretungen sogar ungleich höher." (v. Lindenfels im bayr. Reichsrat, 13. XII. 1897.) — Die dänische Regierung beruft, um die Ausfuhr von geschlachtetem Fleisch nach Deutschland zu erleichtern, deutsche Veterinärärzte, um das zu exportierende Fleisch vorher als gesund attestieren zu lassen. (Abgeordneter Engelbrecht im preuss. Landtag, 29. I. 1897.) — Der Ackerbausekretär Wilson erlässt am 9. III. 1897 eine Ordre für Nord-Amerika, laut welcher vom 15. III. 1897 ab alles für den Export nach Europa bestimmte Fleisch von dem Zertifikat eines Ackerbaudepartementsinspektors begleitet sein muss, dass das Vieh, von dem das Fleisch stammt, nicht krank gewesen und das Fleisch der Gesundheit zuträglich ist.

kommen die conditio sine qua non. (Minister v. Feilitzsch im bayr. Reichsrat 13. XII. 1897.) Durch die sogenannte Saratogakonvention vom 22. VIII. 1891 erlangt Deutschland die Zusage des Präsidenten der Vereinigten Staaten, die durch Sektion 5 des Fleischbeschaugesetzes vom 30. VIII. 1890 geschaffene Wiedervergeltungsklausel, welche die deutsche Zuckerausfuhr erschwerte, ausser Kraft zu setzen; durch die Aufhebung des am 6. III. 1883 erlassenen Verbots der Einfuhr amerikanischer Schweine und Schweinefleischprodukte (Drucksache Nr. 571 zu den Verhandlungen des Reichstags, Session 1890/91—92). Im Herbst des Jahres 1896 hatte Russland, veranlasst durch die in Aussicht gestellte vollständige Sperre Oberschlesiens[1]) und durch die lebhafte Agitation im preussischen Landtag, ein Verbot der Einfuhr russischer Gänse herbeizuführen, eine Anzahl deutscher Exportartikel dadurch höheren Eingangszöllen unterworfen, dass es sie, angeblich aus rein sachlichen Gründen in eine andre Tarifposition einreihte, wodurch z. B. die Feinlederindustrie schwer getroffen wurde. Am 9. II. 1897 fand nun in Berlin eine Konferenz deutscher und russischer Regierungsdelegierter statt, um gewisse auf die Auslegung und Ausführung des zwischen Deutschland und Russland abgeschlossenen Handelsvertrags bezügliche Fragen einer Prüfung zu unterziehen. Nach dieser Konferenz trat aber nicht nur die gedrohte Sperre Oberschlesiens nicht ein, sondern im Februar 1897 wird sogar für die preussischen Grenzbezirke das am 2. VII. 1896 erlassene allgemeine Verbot der Einfuhr von ausgeschlachtetem, frischem Schweinefleisch aus Russland insoweit aufgehoben, dass einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als 2 kg in rohem Zustand, oder in andrer Weise als durch Kochen zubereitet aus Russland eingeführt werden dürfen. Das Gleiche gilt von der zollfreien Tagesmundportion der zur Aufsuchung der Arbeitsstätten die Grenze überschreitenden Arbeiter. Auch ein Gänseeinfuhrverbot ist bisher nicht erlassen.[2]) Die vorher er-

---

[1]) „Wir haben durch billige Viehstaffeltarife nach Oberschlesien Massregeln getroffen, um die für später bereits in Aussicht genommene vollständige Beseitigung der Schweineeinfuhr aus Russland eintreten zu lassen.“ (Minister v. Hammerstein, 21. I. 1897 im Reichstag.)

[2]) Gegenüber der Behauptung, dass durch russische Gänse so vielfache Einschleppungen der Geflügelcholera stattfinden, stellt der Abgeordnete v. Sanden (Tilsit) fest: „Trotzdem seit Jahren eine starke Einfuhr von Gänsen bestanden hat, sind bisher keine Krankheitsfälle in unserer engeren Heimat konstatiert.“ (Preuss. Landtag 29. I. 1897.)

wähnte Agitation im preussischen Landtag, welche die protektionistische Tendenz der Veterinärpolitik auch gar zu sehr hervorkehrte, hat nach dem Geständnis des Ministers v. Hammerstein eine grosse Reihe von Schwierigkeiten mit auswärtigen Staaten zur Folge gehabt, an denen wir heute noch zu leiden haben und die ganz zweifellos unserer Landwirtschaft keinen Nutzen gebracht haben (29. I. 1897).

„Im allgemeinen bin ich von dem Gang der Debatte ausserordentlich befriedigt. Ich möchte zwei Punkte hervorheben: Einmal hat der Herr Landwirtschaftsminister erklärt, Deutschland könne das Vieh, welches es braucht, selbst erzeugen, und dann hat die grosse Mehrheit der Redner aus dem Hause sich für eine absolute Sperrung der Grenzen erklärt.“ In diesen beiden Punkten liegt das Ergebnis der Debatte, welche im Reichstag am 21. I. 1897 über Viehseuchenangelegenheiten geführt wurde. Graf zu Stolberg, welcher solcherweise resumierte, hatte kurz vorher, allerdings unter dem Widerspruch seiner Fraktionsgenossen, geäussert, wirtschaftlich ist es nicht richtig, dass wir in Deutschland alles Getreide bauen, welches wir zum Konsum bedürfen. Er dürfte vielleicht, ebenso wie der Landwirtschaftsminister rücksichtlich des „zweiten Punktes“ anerkannt hat, (29. I. 1897 im preuss. Landtag) dass wir uns auch durch absolute Sperren nicht gegen jede Seuchengefahr schützen können, seinerseits zu der Erkenntnis kommen, dass wenn wir auch „physisch“ oder „physikalisch“ im Stande sind, den Gesamtbedarf an Vieh und Viehprodukten selbst zu erzeugen, dies unter allen Umständen zu thun, ebenfalls deswegen noch nicht wirtschaftlich zu sein braucht. Für die letztere Möglichkeit spricht, dass in dem Land, welches nach der Ueberzeugung des Grafen zu Stolberg die einzig vernünftige Veterinärpolitik betreibt, in England trotzdem von dem gesamten Bedarf an Fleisch im Jahre 1891 das Ausland vom Rindfleisch mehr als 36%, vom Hammelfleisch 25% und vom Schweinefleisch über 50% lieferte.[1]) (Paasche, Die Entwicklung der britischen Landwirtschaft; Conrads Jahrbücher, 58. 1892.)

---

[1]) Nach England wurden importiert:

	1883	1891
Lebende Thiere:	1 629 120 Stück,	852 453 Stück,
Fleisch in Zentnern:	6 029 267.	9 789 310.
Wert des Gesamtimports (Fleisch und Vieh):	563 632 540 ℳ	582 165 820 ℳ
Durchschnittspreis pro Zentner Fleisch:	53 75 „	40 „

(Backhaus, Betrachtungen über englische und deutsche Viehzucht. Landwirtschaftliche Jahrbücher, XXII, 1893).

Für diese Möglichkeit spricht ferner, dass in Deutschland bei Fleischpreisen, die eine erhebliche Zunahme des Massenkonsums ausschliessen, und trotz der minimalen Konkurrenz des Auslandes[1]) die Viehmast unrentabel ist. Ist dem so, dann nützen aber auch die schärfsten Veterinärmassregeln gegen das Ausland, soweit sie eine Erhöhung der Viehpreise bewirken sollen, der Landwirtschaft nichts,[2]) verhindern dagegen eine billige Versorgung der überwiegend nicht landwirtschaftlichen Bevölkerung mit Fleisch und somit die in jeder Beziehung wünschenswerte Zunahme des durchschnittlichen Fleischverbrauchs der grossen Massen. Wird dazu auf Grund der einzuführenden allgemeinen obligatorischen Fleischbeschau die Zufuhr von geschlachtetem Fleisch aus dem Ausland womöglich ganz unterbunden, so wird unzweifelhaft der Fleischkonsum noch mehr zurückgehen, und dieser Rückgang verbunden mit den der Landwirtschaft zur Last fallenden Kosten der allgemeinen Fleischbeschau wird erst recht auf die Viehpreise drücken.

Ob eine Besserung in diesen Preisen durch eine zweckmässigere Organisation des Fleischhandels, für die gerade die Veterinär- und Sanitätsvorschriften von bestimmendem Einfluss sind, sich herbeiführen lässt, ist eine grosse Frage. Dem Vieh- und Fleischhandel wird vielfach die alleinige Schuld an den hohen Fleischpreisen von den Landwirten zugeschoben.[3]) Man beachtet aber nicht, dass die im veterinären und sanitären Interesse erlassenen Bestimmungen und vor allem die grosse Wertverminderung der bei der Schlachtung ausfallenden Nebenprodukte Ursache der andauernd höheren Fleischpreise sind. Es ist klar, dass der Umstand, dass der Gewinn, welchen der Fleischer durch Verwertung von Haut, Talg, Gedärmen u. s. w. erzielt,

---

[1]) Die Zufuhr an Vieh 1896/97 aus dem Ausland macht, wenn man lebendes Vieh und Fleisch in geschlachtetem Zustand zusammenrechnet nur etwa 3,7 % des Jahreskonsums aus, für lebendes Vieh allein aber beträgt sie nur 2,4 % des Jahreskonsums. (Jahresbericht der Direktion des Berliner Vieh- und Schlachthofs 1896/97.)

[2]) Nach demselben Bericht fand trotz der Verminderung der Einfuhr beim Rindvieh um 30 %, bei Schweinen sogar um 69 % gegen das Vorjahr ein Sinken der Mastviehpreise statt im Jahr 1896/97.

[3]) Die durchaus in keinem Verhältnis zum Viehpreis stehenden Fleischpreise der Städte werden bedingt durch unsern vielgestaltigen Zwischenhandel. Die Viehpreise auf dem Land können so niedrig sein, wie sie wollen, das Pfund Fleisch in der Stadt kostet immer dasselbe. Daran ändert auch die Einfuhr vom Ausland wenig! (v. Mendel, im preuss. Landtag 2. V. 1894.)

gegen früher stark gesunken ist, auf eine grössere Differenz zwischen Vieh- und Fleischpreisen hinwirkt. Einerlei jedoch, ob der Vieh- und Fleischhandel eine wünschenswerte Institution ist, nötig ist er und Besseres an seine Stelle bisher nicht gesetzt worden. Alle Versuche, ihn zu eliminieren durch Schlachtgenossenschaften, Viehverkaufsstellen landwirtschaftlicher Vertretungen hatten für die Menge der Landwirte höchst problematischen Erfolg.[1]) Selbst der vielgeschmähte Hausierhandel mit Vieh ist für die Landwirte noch eine unentbehrliche Einrichtung. Als einzelne Kreisregierungen in Bayern den Hausierhandel mit Vieh verboten hatten, veranlassten dringende Anregungen aus landwirtschaftlichen Kreisen die schleunige Aufhebung des Verbots; die Oekonomen behaupteten, ohne diesen Handel könnten sie ihr Vieh nicht bekommen und nicht losbekommen. (Minister v. Feilitzsch, im bayr. Landtag, 12. X. 1897.)

Von fraglichem Nutzen für eine Besserung der Viehpreise erscheinen ferner die von landwirtschaftlicher Seite verlangte Einführung des Handels und der Preisnotierung nach Lebendgewicht sowie die für Preussen vorgesehene Mitwirkung der Landwirtschaftskammern an der Kontrole der Vieh- und Fleischmärkte und der Preisnotierungen.[2]) Noch weniger aber wird sicherlich die ebenfalls empfohlene Wieder-

---

[1]) „Wir sind nicht in der Lage an die Regimenter so billiges und gutes Fleisch zu liefern, wie z. B. die Grossmetzger hier in München thun können, nämlich zu 50 bis 52 Pfennig für das Pfund Ochsenfleisch. Wir müssen mindestens 67 Pfennig fordern. Zwingt man die Menagekommission bei Genossenschaften zu kaufen, so werden eben die Portionen kleiner, weil das Fleisch teurer ist.“ (Abgeordneter Lutz, im bayr. Landtag 28. X. 1897.)

[2]) „Schon in früheren Jahren wurden wiederholt Klagen geführt, dass die Notierungen der Schlachtviehpreise auf dem Berliner Viehhof ungenau seien und mehr das Interesse der Händler zum Ausdruck brächten als das der Produzenten. Schon 1876 gaben diese Klagen dem Landwirtschaftsminister und dem Minister des Innern Anlass, darauf zu dringen, dass durch das hiesige Polizeipräsidium eine Kommission ernannt werde, welche die Notierungen vornehmen sollte. Die Kommission sollte bestehen aus Vertretern der Viehhofverwaltung, der Händler, der Käufer und der Verkäufer. Man wollte die Viehproduzenten heranziehen, damit sie selbst in der Kommission Gelegenheit fänden, einzuwirken auf die richtige Fesstellung der Preise. Da hat sich nun leider herausgestellt, dass von den aufgeforderten Produzenten zu der gebildeten Kommission niemals einer gekommen ist. Die Vertreter der Käufer kamen anfangs regelmässig, später blieben sie auch fort, und so verschwand die Kommission allmälig.“ (Oberregierungsrat Beyer im preuss. Landesökonomiekollegium, 17. II. 1883.)

einführung der Fleischtaxen zur Hebung der Viehpreise beitragen Weit grössere Beachtung verdient der von Professor Backhaus (Anm. 35) in Nachahmung des in England üblichen für Deutschland empfohlene Fleischverkaufsmodus für bessere Verwertung von Schlachtthieren. „Es ist dort der Verkauf und die Bezahlung nach Qualität so stark ausgebildet, dass gutes Fleisch zweimal und dreimal so hoch bewertet wird als die geringste Qualität.[1]) Die Vorteile des englischen Systems zeigen sich nach mehreren Richtungen. Es wird vor allen Dingen dem armen Mann möglich, ein billiges Stück Fleisch zu erhalten, denn trotz höherer Durchschnittspreise hat England für geringere Qualitäten viel niedrigere Preise wie Deutschland. Ein weiterer Vorteil ist, dass den Landwirten für gute Mastthiere bedeutend bessere Preise gewährt werden können wie in Deutschland."

Auch die vollständige Sperre gegen das Ausland ist nicht im Stande, Deutschland gegen jede Seuchengefahr zu schützen. Zwar streben die heute bestehenden Massnahmen, den heimischen Viehbestand vor einer Verseuchung durch ausländisches Vieh soweit irgend möglich zu bewahren. Wenn aber trotzdem die Veterinärpolitik des Reichs nicht erreicht hat, dass die Verseuchung des inländischen Viehbestandes in erheblichem Masse abgenommen hat, sodass, wie der Abgeordnete v. Mendel sagt, eine gewisse fatalistische Auffassung in der Landwirtschaft um sich gegriffen hat, dass man der Seuchen doch nicht Herr werden könne, so fragt es sich, ob die Schuld an dieser allerdings nicht nur die landwirtschaftliche Prosperität, sondern die gesamte Volkswohlfahrt schädigende Kalamität nicht bei den auf die Unterdrückung der Seuchen im Inland gerichteten veterinärpolizeilichen Massregeln liegt. Die Seuche, welche heute in Deutschland, auch der schärfsten gesetzlichen und Verwaltungsverfügungen spottend, zeitweise eine ungeheure Ausbreitung gewinnt, ist die Maul- und Klauenseuche. Scharfe Polizeimassregeln allein thun es eben nicht. England hatte im Jahre 1880 den Versuch unternommen, mit noch grösseren Gewaltmitteln als den in Deutschland jetzt angewandten die Seuche zu unterdrücken. Aber auch dort, wo alle Vorbedingungen für ein solches Verfahren viel günstiger liegen, ist das Unternehmen gescheitert. Die äusserst rigorosen Bestimmungen hatten zwar den

[1]) Die allgemeine Einführung dieses Verkaufsmodus auch in Deutschland wird die preussische Regierung wesentlich fördern, da sie beabsichtigt, überall die Preisnotierungen nach Schlachtgewicht vornehmen zu lassen. (Geheimrat Müller, 29. I. 1898 im preuss. Landtag.)

Erfolg, dass die Seuche abnahm, waren jedoch mit so erheblichen Störungen des landwirtschaftlichen Betriebs und des Viehhandels verbunden, dass sie ganz ausser Kraft gesetzt oder wesentlich abgeschwächt werden mussten. Durch eine Verordnung vom 28. II. 1884 ist dann den Lokalbehörden die Berechtigung verliehen worden, an Maul- und Klauenseuche leidendes oder solches Vieh, welches der Ansteckung ausgesetzt war, abschlachten zu lassen. Die Besitzer der gefallenen Thiere werden entschädigt. Ebensowenig wie bei der Maul- und Klauenseuche haben in Deutschland die auf die Unterdrückung der Lungenseuche gerichteten veterinärpolizeilichen Massnahmen bisher Erfolg gehabt. Um so interessanter ist es, die überraschend günstigen Erfahrungen kennen zu lernen, welche ebenfalls England bei der Bekämpfung dieser Seuche gemacht hat gemäss der Verordnung vom 1. IX. 1890. Diese Verordnung unterscheidet sich von der entsprechenden Verordnung des Jahres 1888 hauptsächlich dadurch, dass sie die Ausführung des Tilgungsverfahrens den zahlreichen Lokalbehörden entzog und dem Ackerbaudepartement übertrug, welches ermächtigt wurde, alle an der Lungenseuche erkrankten, beziehungsweise der Krankheit oder der Ansteckung verdächtigen Thiere abschlachten zu lassen und die zur Durchführung dieser Massregeln erforderlichen Beamten zu verwenden. Die Uebernahme der Entschädigungen von den Lokalbehörden auf die Staatskasse, sowie die reichliche Bemessung dieser Entschädigungen trugen wesentlich zum Erfolg des Tilgungsverfahrens bei. Heute ist England seuchenfrei (Min.-Direktor Köhler, 28. I. 1898 im Reichstag). Die günstigen Resultate Englands lehren, dass es im Interesse einer energischen Durchführung der Veterinärpolitik auch im Innern geboten erscheint: 1. Die Entschädigung für Verluste infolge von Viehseuchen in allen Bundesstaaten wie in Bayern aus der Staatskasse, besser aber noch aus Reichsmitteln in liberaler Weise zu gewähren; 2. auch die Anordnung und Leitung des ganzen Verfahrens zur Unterdrückung der Seuchen im Inland von einer Zentralbehörde einheitlich durchführen zu lassen. Betont doch auch der Minister v. Hammerstein, dass die wirksame Handhabung der Veterinärpolizei oft durch den Dualismus zwischen landwirtschaftlicher Verwaltung und dem Reichsamt des Innern erschwert werde.[1])

[1]) Was mangelt, ist die Einheitlichkeit in der Ausführung der Polizeimassregeln der Einzelstaaten. In einem Staat gibt man mehr auf das Verbot von Viehmärkten, während der Nachbarstaat sich weniger darum kümmert.

Die Hauptaufgabe bei der Bekämpfung der Seuchen fällt aber immer der eignen Initiative der Viehbesitzer zu. Diese müssen die wirksamste aller veterinären Massnahmen, die rechtzeitige Anzeige der ersten Seuchenausbrüche, ausüben. Argumentierungen wie: „Sehr viel kann man sich von der Bekämpfung der Seuchen, wenn sie einmal in das Inland gekommen sind, nicht versprechen", oder: „Je strenger die Massregeln, desto mehr fürchten die Leute die Chikanen und verschweigen die Fälle", werden verschwinden, wenn eine liberal bemessene staatliche Entschädigung der eigenen Initiative einen kräftigen Ansporn gibt. Die Versicherungsmüdigkeit der Landwirte, welche die eigene Energie lähmt, hat ihren Beweggrund eben hauptsächlich in der Reflexion, dass die Entschädigung für durch Thierseuchen verursachte Verluste doch nur aus der Tasche der Landwirte einer Gegend gewährt wird. Für die Zukunft wird aber die Frage einer allgemeinen staatlichen Viehversicherungsorganisation nicht von der Hand zu weisen sein. Die verschiedenen bereits heute bestehenden oder doch schon projektierten staatlichen Viehversicherungen drängen zu einer Vereinfachung, und diese wird um so notwendiger, falls die wissenschaftlich sicher gestellte, wirksame Schutzimpfung gegen Maul- und Klauenseuche sich in der Praxis bewähren sollte. Denn bei der gewaltigen veterinären und wirtschaftlichen Bedeutung dieser Seuche ist alsdann die obligatorische Schutzimpfung gegen Maul- und Klauenseuche und als deren Korrelat die allgemeine Viehversicherung nur eine Frage der Zeit.

(Abgeordneter Frank (Baden), 21. I. 1897 im Reichstag.) — Abgeordneter Nauck behauptet im Reichstag 28. I. 1898: In Bayern wird die Seuche scheinbar schnell unterdrückt, wenn sie auftritt, um den Handel nicht zu stören. Der bayrische Bevollmächtigte weist den Vorwurf, dass in Bayern die gesetzlichen Vorschriften nicht genügend beobachtet würden, zurück; dagegen revanchiert sich für jene Behauptung der Minister v. Feilitzsch im bayr. Landtag, durch die Bemerkung, dass aus Preussen, namentlich vom Rummelsburger Markt sehr häufig Einschleppungen nach B. stattfinden.

Einfuhr in das deutsche Zollgebiet. (Auswärtiger Handel des deutschen Zollgebiets nach Herkunfts- und Bestand-Ländern in den Jahren 1880—96. Herausgegeben im Reichsamt des Innern, Berlin 1897.)

I. Von Belgien.

		1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896
Pferde	Stück	20234	20965	18054	18992	17169	15986	19237	19942	21453
	Werti.1000 ℳ	17400	25155	21665	22790	17169	14387	17313	18945	19308
Schweine	Stück	541	5736	37511	26116	15455	16469	4680	3	21
	Werti.1000 ℳ	66	516	4126	2350	1546	1647	445	—	2
Spanferkel	Stück	6254	31274	45189	62999	42792	21607	2489	5	16
	Werti.1000 ℳ	44	282	497	441	513	303	35	—	—
Fleisch	100 kg netto	1692	2079	3358	3170	6341	904	1396	1455	1516
	Werti.1000 ℳ	154	229	434	375	727	103	170	159	167

II. Von den Niederlanden.

		1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896
Pferde	Stück	7408	7598	6718	7436	7912	7287	9722	10239	7703
	Werti.1000 ℳ	6371	7598	6718	7064	7121	5830	7778	8191	6162
Kühe	Stück	20416	19853	18221	36929	40911	15622	20064	185	115
	Werti.1000 ℳ	7043	7147	7470	14402	14728	6718	9029	56	43
Jungvieh	Stück	6178	7151	9454	10092	9953	6839	1643	50	45
	Werti.1000 ℳ	1266	1752	2553	2725	2687	1847	575	10	7
Kälber	Stück	283	215	278	747	1000	258	343	14	11
	Werti.1000 ℳ	14	15	21	56	75	26	34	1	1
Schweine	Stück	31619	69101	200700	260745	152433	110850	65253	71	30
	Werti.1000 ℳ	3858	6219	22077	23467	15243	11085	6199	6	2
Spanferkel	Stück	36136	47556	171103	124873	58568	57	210	109	31
	Werti.1000 ℳ	253	428	1882	874	703	1	3	1	—
Fleisch	100 kg netto	4531	10591	33647	14706	7797	6826	50368	70047	44024
	Werti.1000 ℳ	385	1059	3701	1471	702	614	5037	6304	3610

III. Von Dänemark.

		1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896
Pferde	Stück	5412	15363	14113	11862	10042	8932	11562	15468	15876
	Werti.1000 ℳ	4654	15263	12702	10320	8536	7146	9250	12374	12383
Kühe	Stück	7880	20879	38048	49563	50358	24725	40937	51208	40951
	Werti.1000 ℳ	2719	4385	10844	13382	12590	5934	11053	12290	8600
Stiere	Stück	664	2633	3696	4668	5270	5338	6973	5584	3967
	Werti.1000 ℳ	252	764	1294	1540	1739	1761	2510	1843	1190
Ochsen	Stück	23	234	1281	7748	12055	12556	16571	13122	9589
	Werti.1000 ℳ	7	65	423	2557	3978	3767	5468	3937	2589
Jungvieh	Stück	4588	14213	22386	34141	40155	37453	45868	47223	37052
	Werti.1000 ℳ	941	2345	4253	6828	8433	7491	10550	9917	6669
Schweine	Stück	—	—	111717	201011	187872	44649	119334	137108	—
	Werti.1000 ℳ	—	—	11172	18091	19727	4688	10740	10283	—
Fleisch	100 kg netto	37	156	6018	11788	12270	14733	15566	21106	33269
	Werti.1000 ℳ	3	17	782	1297	1288	1473	1635	2005	2728

IV. Von Russland.

		1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896
Pferde	Stück	24645	20049	23960	31759	27762	16583	22936	32596	31862
	Werti.1000 ℳ	21195	11027	11980	15879	13881	9121	11009	14016	12745
Schweine	Stück	75422	44557	4019	80422	68887	99128	72581	104705	89775
	Werti.1000 ℳ	9207	3505	362	5630	5511	7930	5444	6282	5387
Fleisch	100 kg netto	11212	46525	102924	43920	23754	28520	22087	35067	16259
	Werti.1000 ℳ	1125	3469	8313	3294	1706	2048	1781	2379	1057
Davon in Mengen von 2 kg i. Grenzverkehr.	100 kg netto	3816	3907	7900	11763	8721	10350	7064	9985	—
	Werti.1000 ℳ	496	273	711	882	654	776	579	749	—

V. Von Oesterreich-Ungarn.

		1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896
Pferde	Stück	6680	9300	10641	10426	9999	8462	12311	13795	11633
	Werti.1000 ℳ	5745	5580	7981	7298	6999	5500	7633	9656	8143
Kühe	Stück	12165	19089	28491	26588	21195	12088	71833	47013	26932
	Werti.1000 ℳ	4197	6681	10257	9306	6782	3626	23705	15514	8349

		1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896
Stiere	Stück	52	167	490	1626	450	113	3964	2734	1294
	Werti.1000 ℳ	20	48	171	569	149	34	1387	957	427
Ochsen	Stück	7961	9724	12474	31824	24100	18535	55843	43797	38279
	Werti.1000 ℳ	2561	3237	4543	11507	8718	6664	21682	17010	14936
Davon Zugochsen f. d. Wirtschaftsbedarf im Grenzbezirke.	Stück	2193	2037	3471	3333	2740	849	4854	3501	—
	Werti.1000 ℳ	658	662	1302	1250	1028	297	1796	1295	—
Jungvieh	Stück	7726	10440	14735	18909	13054	6059	47307	32317	21485
	Werti.1000 ℳ	1584	1619	2726	3782	2741	1212	10408	7110	4297
Kälber	Stück	510	726	1362	2793	2768	1600	13793	8741	4295
	Werti.1000 ℳ	25	29	57	117	108	57	552	367	155
Schweine	Stück	169483	123920	161628	140446	337916	401874	135467	99228	6091
	Werti.1000 ℳ	20677	19827	28285	19663	45619	56262	56611	11907	548
Spanferkel	Stück	15602	7704	306	166	305	2867	579	390	29
	Werti.1000 ℳ	109	77	4	1	4	40	8	3	—
Fleisch	100 kg netto	2505	16954	47474	19288	12754	20118	17499	14072	11130
	Werti.1000 ℳ	238	2676	7450	2352	1545	2549	2312	1684	1336
Davon in Mengen von 2 kg für den Grenzverkehr.	100 kg netto	572	1876	6978	9029	4828	5337	7273	5716	—
	Werti.1000 ℳ	74	188	768	813	435	480	727	514	—

VI. Von der Schweiz.

		1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896
Pferde	Stück	686	748	687	687	761	673	704	641	659
	Werti.1000 ℳ	590	449	412	412	457	404	422	385	395
Kühe	Stück	16318	18170	14678	13056	13212	20577	14144	9563	10429
	Werti.1000 ℳ	5630	9994	8807	7834	7927	9774	8486	5738	6257
Stiere	Stück	144	210	147	78	48	148	162	79	91
	Werti.1000 ℳ	55	126	118	62	38	96	121	59	68
Ochsen	Stück	921	482	192	56	70	268	178	40	27
	Werti.1000 ℳ	304	241	104	30	36	113	80	18	12
Jungvieh	Stück	5746	7047	5676	4957	5455	5804	5878	4986	4456
	Werti,1000 ℳ	1178	3101	3008	2627	2891	2902	3115	2643	2228
Kälber	Stück	12191	12229	11102	9220	8224	10277	8438	5647	5008
	Werti.1000 ℳ	610	795	777	645	494	514	506	339	275
Schweine	Stück	1016	1956	2201	1021	2456	2262	300	77	262
	Werti.1000 ℳ	124	205	253	106	280	238	29	6	27

VII. Von Frankreich.

		1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896
Pferde	Stück	8694	8987	8081	7746	7407	6405	7635	6732	6981
	Werti.1000 ℳ	7477	10784	8081	7359	6666	5124	6108	5554	6632
Kühe	Stück	7478	14967	6664	6716	9093	6589	578	313	213
	Werti.1000 ℳ	2581	4789	2399	2216	2728	1779	173	94	58
Ochsen	Stück	1805	2118	798	1545	4647	3524	882	896	242
	Werti.1000 ℳ	596	741	319	649	1952	1410	388	394	99
Jungvieh	Stück	4616	8314	4350	4448	6432	7674	920	375	336
	Werti.1000 ℳ	940	1538	957	890	1351	1535	193	79	67
Schweine	Stück	13211	56016	35664	12736	80758	116420	9444	457	3099
	Werti.1000 ℳ	1612	5602	3852	1146	8480	12224	945	39	248

VIII. Von Italien.

		1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896
Ochsen	Stück	627	2415	665	1399	892	1581	4212	1373	—
	Werti.1000 ℳ	207	845	259	560	348	553	1601	522	—
Schweine	Stück	—	21786	28458	13232	13497	7125	102	260	—
	Werti.1000 ℳ	—	2288	3273	1257	1417	748	9	20	—

IX. Jahresdurchschnittspreise für Fleisch in Preussen in kg und Pfennigen.

	1875	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95
Rindfleisch	113	113	115	117	115	114	114	116	120	120	119	117	113	112	117	126	128	126	121	124	126
Schweinefleisch	126	131	129	123	115	122	128	128	128	120	120	119	115	114	128	139	130	131	132	131	126
Kalbfleisch	94	98	100	101	98	98	98	100	103	102	102	101	100	99	105	117	118	116	114	118	121
Hammelfleisch	106	107	108	109	108	108	109	111	115	114	113	111	108	107	112	121	125	122	118	119	122
Speck inl.	184	190	188	179	166	171	179	182	184	175	171	169	164	160	173	188	177	174	174	172	164
Schweine-schmalz inl.	182	187	184	176	164	169	178	183	185	175	171	166	162	160	170	181	172	169	171	167	159

X. Die Fleischpreise in München in kg und Pfennigen.

(Der Münchner Marktverkehr in den Jahren 1890–94 mit Rückblicken auf die Vorjahre.)

	21/25	26/30	31/35	36/40	41/45	46/50	51/55	56/60	61/65	66/70	71/75	76/80	81/85	86/90	91	92	93	94	95	96	97
Ochsenfleisch	46,2	47,2	51,6	55,0	56,0	57,8	63,2	71,2	78,8	88,8	119,2	129,2	132,8	140,8	145,5	148,0	145,0	145,0	150,0	150,0	150,0
Schweinefleisch	51,0	54,8	59,8	59,4	66,8	74,8	81,4	86,8	93,8	99,4	140,0	146,0	140,8	145,0	160,0	156,0	159,0	158,0	160,0	160,0	160,0
Hammelfleisch	24,8	31,0	35,8	39,2	43,4	47,4	47,0	50,2	51,8	59,0	77,0	89,2	95,2	107,8	129,0	126,0	126,0	130,0	140,0	140,0	140,0

XI. Fleischverbrauch pro Kopf in kg.

(Statistisches Jahrbuch deutscher Städte V. und VI. Jahrgang.)

Für 1895 für alle Städte nur geschlachtetes Fleisch unter Benützung der letzten Volkszählungsergebnisse.

Bis 95: Gesamtverbrauch
„ „ Nur Schlachtungen
„ „ Ohne Geflügel u. Wild
„ „ „ „ „ „ u. Pferdefleisch
„ „ Nur Schlachtungen einschl. „
„ „ Ohne Geflügel, Wild u. Pferdefleisch
„ „ Gesamtverbrauch
„ „ Ohne Wild u. Geflügel
„ „ Gesamtverbrauch
„ „ Ohne Wild u. Geflügel

	1885	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95
Berlin u. Umgeb.	76,2	79,9	86,3	85,1	80,5	68,7	69,8	71,2	70,9	75,3	73,5
Leipzig	—	—	—	70,4	66,1	59,5	49,1	47,9	50,8	53,8	59,75
München	89,9	90,4	90,2	99,0	93,5	83,3	82,7	78,9	82,6	74,0	74,9
Breslau	43,2	45,8	45,7	46	44,2	40,8	43,4	43,1	42,7	43,3	44,8
Köln	—	—	—	—	—	—	75	70	70	64	55,25
Dresden	—	—	—	73,5	72,8	69,3	69,4	65,8	68,6	69,7	71,3
Stuttgart	67,7	67,6	69,3	72,0	68,9	66,9	68,6	67,9	72,4	68,3	66,27
Chemnitz	51,2	52,7	53,2	53,3	53,2	50,6	47,4	49,5	51,0	49,1	51,17
Bremen	55,3	56,7	61,9	62,6	57,8	61,4	61,5	59,4	60,2	59,7	61,04
Augsburg	69,4	69,8	71,2	76,1	74,4	64,3	65,5	60,2	64,5	58,4	58,00

XII. Der Wert der Mehreinfuhr oder Mehrausfuhr in 1000 Mark.

— = Mehreinfuhr, + = Mehrausfuhr.

	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896
Pferde	— 38,292	— 41,439	— 41,893	— 53,014	— 58,943	— 62,137	— 69,945	— 61,774	— 64,462	— 53,368	— 39,616	— 57,490	— 65,800	— 62,800
Rindvieh	+ 12,091	+ 30,245	+ 15,375	— 2,683	— 3,315	— 4,803	— 46,573	— 58,036	— 80,656	— 76,702	— 46,299	— 108,899	— 75,700	— 53,600
Schafe	+ 39,090	+ 33,227	+ 26,416	+ 27,486	+ 24,350	+ 25,962	+ 15,380	+ 12,635	+ 6,537	+ 7,506	+ 9,048	+ 8,231	+ 7,600	+ 4,700
Schweine	— 64,810	— 42,685	— 23,857	— 35,441	— 26,214	— 11,219	— 38,596	— 77,262	— 72,433	— 98,982	— 94,578	— 84,029	— 26,200	— 5,400

XIII. Durchschnittliche Kleinhandelspreise zu Dresden.

(R. Martin: Fleischpreise und Fleischverbrauch. Vierteljahrschrift für Staats- und Volkswirtschaft von Dr. K. Frankenstein, 1897.)

	Preis pro Pfund in Pfennigen				Jahresverbrauch pro Kopf der Zivilbevölkerung.
	Rindfleisch	Schweinefleisch	Schöpsenfleisch	Kalbfleisch	
1836	28	33	27	17	29,5 kg (1835)
1845	30	34	29	17	28,9 „ (1840)
1855	37	52	38	22	50,0 „ (1856)
1865	42	55	40	28	58,4 „ (1868)
1875	65	70	55	50	69,2 „ (1873)
1885	65	70	67	50	*)
1895	65	73	72	73	71,3 „ (1895)

*) Im Jahre 1888 war auch in Dresden der Verbrauch mit 73,5 kg grösser als 1895.

XIV. Als erkrankt gemeldet wurden im Ganzen:

	Thiere	Davon Pferde	Rindvieh	Schafe	Ziegen	Schweine	Hunde	Katzen
1886	11291	2181	8029	754	7	59	438	3
1887	12397	1913	9465	450	5	47	423	4
1888	13286	1938	10580	303	5	57	397	5
1889	11501	2101	8461	488	5	32	410	4
1890	11999	1667	9043	624	5	59	590	11
1891	11496	1765	8820	442	9	12	445	3
1892	11956	1710	9227	568	5	57	387	2
1893	11457	1367	9034	598	14	31	410	3
1894	15549	1737	13853	388	8	89	471	3
1895	13833	1592	11162	589	5	52	431	1
1896	18906	1494	16138	511	3	34	724	2

XV. In den durch Maul- und Klauenseuche und Schafräude neu betroffenen Gehöften befanden sich:

	Thiere	Rinder	Schafe	Ziegen	Schweine
1886	330823	5366	323608	10	1839
1887	318894	12723	300547	879	4745
1888	267949	37164	204592	309	25884
1889	722499	262381	402887	2827	54404
1890	936880	432235	345917	4920	158808
1891	965831	394640	385605	3378	182208
1892	4250591	1504308	2290239	17782	438262
1893	565389	204832	283541	1908	75108
			65236—77964*)		
1894	270577	93971	143200	1051	32405
			207105—78820*)		
1895	543466	195120	285925	3855	58566
			572248—86471*)		
1896	1634908	710481	658719	13640	252068

XVI. In den Rotz- und Lungenseuche neu betroffenen Gehöften war der Bestand:

	Pferde	Rinder	
1888	3841	4584	Für 1886 und 1887
1889	3607	3526	fehlen die Daten.
1890	2582	3188	
1891	2933	4857	
1892	2275	3454	
1893	1730	2590	
1894	1344	2167	
1895	1238	3909	
1896	1284	4701	

*) Zahl der in von Schafräude betroffenen Gehöften befindlichen Schafe.

XVII. Die Verluste an gefallenen und getödteten Thieren betrugen nachweislich:

	Pferde	Rinder	Schafe	Ziegen	Schweine	Hunde	Katzen
1886	1648	4963	1166	7	31	2025	26
1887	1565	5129	450	5	47	1880	4
1888	1557	4293	303	5	55	1880	42
1889	1846	3843	485	5	32	2304	22
1890	1342	3542	619	5	52	3092	48
1891	1431	5008	420	9	9	1974	15
1892	1230	5249	564	5	54	2096	16
1893	998	4222	596	14	28	2006	34
1894	974	5351	386	8	81	1834	22
1895	940	6145	589	5	47	1573	11
1896	900	7689	510	3	34	2802	40

XVIII. Der Geldwert der in den Nachweisungen aufgeführten gefallenen und getöteten, bezugsweise geschlachteten Thiere nach dem durchschnittlichen Verkaufswert eines Thieres mittlerer Qualität und für die Jahre 1887—92 nach der Schätzung bei der Zählung vom 10. I. 1883; von 1892 nach der Schätzung bei der Zählung vom 1. XII. 1892 berechnet, betrug:

	Mark	Davon Verluste durch Milzbrand Mark	Durch Lungenseuche Mark	Durch Rotz Mark
*) 1887	1755989	414171	604110	714546
1888	1587607	418163	429195	715977
1889	1639426	467044	312195	844767
1890	1343507	518877	192075	611037
1891	1666149	560214	442260	644427
1892	1622172	627596	435825	539964
1893	1353192	677628	246440	419440
**) 1894	1569002	712432	306434	375830
1895	1714024	726410	444602	377500
1896	2006108	840196	552874	344470

XIX. Entschädigungen für die auf polizeiliche Anordnung getöteten oder nach dieser Anordnung gefallenen Thiere wurden gezahlt:

	Für Pferde (Rotz)	Mark	Für Rinder (Lungenseuche)	Mark	Zusammen für Thiere	Mark
1886	1347	431642	2538	517055	3885	948697
1887	1305	401297	2852	478567	4157	879865
1888	1208	361867	1778	307852	2986	669720

*) Es sind bei den Einzelsummen der Geldwert der an der Tollwut gefallenen Thiere weggelassen. Die Summen sind nicht erheblich.

**) Für 1894, 95, 96 sind die Einzelsummen für Verluste durch Rauschbrand, welche mitgezählt sind, 157261, 155874, 225708 Mark.

	Für Pferde (Rotz)	Mark	Für Rinder (Lungenseuche)	Mark	Zusammen für Thiere	Mark
1889	1579	459834	1627	365097	3206	824931
1890	1019	320670	763	130687	1782	451357
1891	1276	442181	1211	243102	2487	685283
1892	1085	400624	1752	323085	2837	723709
1893	865	309525	877	154165	1742	463690
1894	676	223940	994	194352	1670	418293
1895	718	280559	1682	245192	2400	525752
1896	603	214159	2219	401935	2822	616094

XX. Auf Grund landesgesetzlicher Bestimmung in Preussen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Sachsen-Weimar, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Reuss ä. L., Reuss j. L., Elsass-Lothringen wurden für Verluste durch Milzbrand, Rauschbrand, Tollwut und Maul- und Klauenseuche bezahlt:

		Für Pferde	Für Rinder	
1.	1887	—	—	162764
2.	1888	22	905	175928
3.	1889	15	885	193294
4.	1890	16	1154	285389
5.	1891	11	1215	302854
6.	1892	33	1679	366125
7.	1893	99	2724	558160
8.	1894	169	3086	742668
9.	1895	136	3587	827567
10.	1896	153	3820	927752

Anm.: In Württemberg wurden für Entschädigungen für Verluste durch Maul- und Klauenseuche gezahlt: 1895: 37997; — 1896: 86365 Mark.

1. In Betracht kommen die Staaten: Baden, Sachsen, Württemberg — die Krankheiten Milzbrand und Rauschbrand.
2. Hinzu kommt: Reuss ä. L.
4. „ „ Elsass-Lothringen.
6. „ „ Bayern und Sachsen-Weimar.
7. „ „ Preussen und Reuss j. L. — bei den Krankheiten: Maul- und Klauenseuche (Württemberg).
8. „ „ Sachsen-Altenburg — bei den Krankheiten: Tollwut.
9. „ „ Braunschweig.
10. „ kommen: Hessen, Anhalt und Waldeck mit Milzbrandgesetzen.